Verkaufsprospekt (einschließlich Verwaltungsreglement) 1. April 2022

NIELSEN

Ein Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter als Umbrella Fonds (Fonds commun de placement à compartiments multiples) gemäß Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen



HANSAINVEST

Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

(Verwaltungsgesellschaft)

in Kooperation mit

Nielsen Capital Management Fondsmaeglerselskab A/S

Eriksholmvej 40

DK-4390 Vipperoed

(Vertriebsgesellschaft)

Seite 1 von 135

Inhaltsverzeichnis

E	INFÜI	HRUNG	5
D	IE BE	TEILIGTEN PARTEIEN IM ÜBERBLICK	6
V	ERKA	UFSPROSPEKT	10
	1.	DER FONDS	10
	2.	DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	11
	3.	DER PORTFOLIOVERWALTER	15
	4.	DER ANLAGEBERATER	16
	5.	DIE VERWAHRSTELLE	16
	6.	DIE REGISTER- UND TRANSFERSTELLE	18
	7.	ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE	18
	8.	BESONDERE HINWEISE	18
	8.1.	RECHTSTELLUNG DER ANLEGER	18
	8.2.	HINWEIS ZUR DURCHSETZUNG VON RECHTEN	19
	8.3.	ALLGEMEINE HINWEISE ZUM HANDEL MIT ANTEILEN DES FONDS	19
	8.4.	ALLGEMEINE RICHTLINIEN DER ANLAGEPOLITIK	20
	8.5.	ALLGEMEINE HINWEISE ZU DERIVATEN	21
	8.6.	Anteile	24
	8.7.	Ertragsverwendung	29
	8.8.	Preisveröffentlichungen	29
	8.9.	Kosten	29
	8.10	. Steuern	30
	8.11	. RISIKOPROFIL DES FONDS	32
	8.12	. RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN	33
	8.13	. Hebelwirkung (Leverage)	35
	8.14	. Informationen an die Anleger	35
R	ISIKO	HINWEISE	44
	Имв	RELLASTRUKTUR	44
	RISIK	EN EINER FONDSANLAGE	45
	Sc	hwankung des Fondsanteilwerts	45
	B6	eeinflussuna des individuellen Fraehnisses durch steuerliche Asnekte	45

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen	46
Aussetzung der Anteilrücknahme	46
Mögliches Anlagespektrum	47
Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen Investmentfonds (Verschm	elzung)
Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft	
Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers	
Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)	
Wertveränderungsrisiken	
Kapitalmarktrisiko	
Kursänderungsrisiko von Aktien	
Zinsänderungsrisiko	
Risiko von negativen Habenzinsen	
Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen	50
Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	51
Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten	52
Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt	
Inflationsrisiko	53
Währungsrisiko	53
Risiko der Auflösung von Währungsunionen oder des Austritts einzelner Länder aus selbiger	53
Konzentrationsrisiko	53
Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile	53
Risiken aus dem Anlagespektrum	54
Emerging Markets	54
Besondere Branchenrisiken	55
Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit	
vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)	55
Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände	56
Risiko durch Kreditaufnahme	56
Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen	56
Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern	56
Nachhaltigkeitsrisiken	57
KONTRAHENTENRISIKEN INKLUSIVE KREDIT- UND FORDERUNGSRISIKO	57
Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)	57
Risiko durch zentrale Kontrahenten	58

OPERATIONELLE UND SONSTIGE RISIKEN DES FONDS	58	
Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen	58	
Länder- oder Transferrisiko	59	
Rechtliche und politische Risiken	59	
Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko	59	
Schlüsselpersonenrisiko	60	
Verwahrrisiko		
Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)	61	
WEITERE VON DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN	67	
DER TEILFONDS IM ÜBERBLICK	121	
NIELSEN GLOBAL VALUE		
Anlageziel und Anlagestrategie	121	
Anlagepolitik	121	
RISIKOPROFIL DES TEILFONDS	123	
Erhöhte Volatilität	123	
RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN	123	
Profil des typischen Anlegers	124	
AUSGESTALTUNGSMERKMALE DER ANTEILKLASSEN DES TEILFONDS	125	
HINWEISE FÜR ANLEGER AUßERHALB DES GROßHERZOGTUMS LUXEMBURG	131	
BESONDERE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER EUROPÄISCHEN UNION (EU) UND DEM EUI	ROPÄISCHEN	
WIRTSCHAFTSRAUM (FWR)		

EINFÜHRUNG

Dieser von der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH (nachstehend "HANSAINVEST" oder "Verwaltungsgesellschaft") herausgegebene Verkaufsprospekt will den interessierten Leser und potentiellen Anleger über das OGAW-Investmentvermögen **Nielsen** (nachfolgend "Fonds") informieren. Er berichtet über die Unternehmen, die verantwortlich zeichnen, und nennt Einzelheiten, die der Anleger beim Kauf von Anteilen an dem Fonds kennen sollte.

Der Fonds ist ein Luxemburger Investmentfonds fonds commun de placement à compartiments multiples, der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung ("Gesetz vom 17. Dezember 2010") in der Form eines Umbrella-Fonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage für den Kauf von Anteilen an dem Fonds ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt und die "wesentlichen Anlegerinformationen". Durch den Kauf eines Anteils an dem Fonds erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt, die "wesentlichen Anlegerinformationen" sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen an dem Fonds werden dem Anleger kostenlos die "wesentlichen Anlegerinformationen" zur Verfügung gestellt.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen abweichen.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die HANSAINVEST und/oder der Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Personen sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten

Seite 5 von 135

haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Angaben entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt von dessen Finalisierung. Im Falle von wesentlichen Änderungen wird dieser Prospekt aktualisiert.

Da hier die für den Verkaufsprospekt vorgeschriebenen Angaben mit dem von der Luxemburger Finanzaufsicht *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) genehmigten Verwaltungsreglement zusammengefasst sind, ließen sich Wiederholungen in der Aussage des zusammengesetzten Dokuments (bestehend aus dem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement) nicht vermeiden.

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH

DIE BETEILIGTEN PARTEIEN IM ÜBERBLICK

Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsstelle

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Postfach 60 09 45 22209 Hamburg

Hausanschrift: Kapstadtring 8 22297 Hamburg

Handelsregister B 12 891 Amtsgericht Hamburg

Telefon: (040) 300 57- 62 96 Fax: (040) 300 57- 61 42 E-Mail: service@hansainvest.de

www.hansainvest.com

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital: 10.500.000,00 Euro

Seite 6 von 135

Gesellschafter

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG, Dortmund SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G., Hamburg SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G., Dortmund

Geschäftsführung

Dr. Jörg W. Stotz (Sprecher)

(zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der HANSAINVEST LUX S.A., Mitglied der Geschäftsführung der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH und der HANSAINVEST Real Assets GmbH sowie Mitglied des Aufsichtsrates der Aramea Asset Management AG)

Nicholas Brinckmann

(zugleich Sprecher der Geschäftsführung HANSAINVEST Real Assets GmbH)

Ludger Wibbeke

(zugleich stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der HANSAINVEST LUX S.A. und Aufsichtsratsvorsitzender der WohnSelect Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH)

Aufsichtsrat

Martin Berger (Vorsitzender), Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe, Hamburg (zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrates der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH)

Dr. Karl-Josef Bierth

Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe, Hamburg (zugleich stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Hamburg)

Markus Barth

Vorsitzender des Vorstandes der Aramea Asset Management AG, Hamburg

Dr. Thomas A. Lange

Vorstandsvorsitzender der National-Bank Aktiengesellschaft, Essen

Prof. Dr. Stephan Schüller Kaufmann

Prof. Dr. Harald Stützer

Geschäftsführender Gesellschafter der STUETZER Real Estate Consulting GmbH, Gerolsbach

Seite 7 von 135

Verwahrstelle sowie Zahlstelle

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG

Vorstand: Michael Bentlage (Vorsitzender), Oliver Plaack, Madeleine Sander, Dr. Holger Sepp, Robert

Sprogies

Niederlassung Luxemburg

1 c, rue Gabriel Lippmann

L- 5365 Munsbach

Register- und Transferstelle

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.,

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Holger Sepp

Vorstand: Achim Welschoff, Christoph Kraiker, Wendelin Schmitt

1 c, rue Gabriel Lippmann

L- 5365 Munsbach

Handelsregister: R.C.S. Luxembourg Nr. B 28878

Portfolioverwaltung

SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH

Geschäftsführung: Dr. Peter Andres, Dr. André Martens, Dr. Jörg W. Stotz

Kapstadtring 8 22297 Hamburg

Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 87 959

Vertriebsgesellschaft und Berater (Initiator)

Nielsen Capital Management Fondsmaeglerselskab A/S

Geschäftsführung: Ole Nielsen

Eriksholmvej 40 DK-4390 Vipperoed

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

KPMG AG

 $Wirts chaft spr\"{u}fungsgesells chaft \\$

Seite 8 von 135

Vorstand: Dr. Vera-Carina Elter, Holger Kneisel, Sven-Olaf Leitz, Mathias Oberndörfer, Christian Rast, Christian Sailer, Mathias Schmelzer

Klingelhöferstraße 18

10785 Berlin

Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg B 106191

Wirtschaftsprüfer des Fonds

KPMG Luxembourg, Société coopérative 39, Avenue John F. Kennedy L-1855 Luxembourg

Handelsregisternummer: R.C.S. Luxembourg Nr. B 149133

VERKAUFSPROSPEKT

1. Der Fonds

Der Fonds ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger zu investieren (nachfolgend "Investmentvermögen"). Der Fonds ist ein Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (OGAW) (nachfolgend "OGAW-Richtlinie") im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Der Fonds wurde zum 1. Oktober 2008 auf unbestimmte Dauer errichtet und bis zum 31.08.2020 von der CONVENTUM ASSET MANAGEMENT Société Anonyme, 9 boulevard Prince Henri, L- 1724 Luxemburg verwaltet. Seit dem 01.09.2020 hat die HANSAINVEST die Verwaltung im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrsübernommen.

Das Verwaltungsreglement des Fonds trat erstmals am 04.12.2008 in Kraft. Es wurde beim Handelsund Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial") veröffentlicht. Das Mémorial wurde am 1. Juni 2016 durch die neue Informationsplattform Recueil électronique des sociétés et associations ("RESA") des Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg ersetzt." Die vorliegende, geänderte Fassung tritt am 1.September 2020 in Kraft und wird auf der elektronischen Plattform Recueil électronique des sociétés et associations (www.rcsl.lu), unter der Registernummer (K 186), offengelegt. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Beteiligung an dem Fonds richtet sich nach diesem Verkaufsprospekt und dem anschließend abgedruckten Verwaltungsreglement. Beide Unterlagen zusammen bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Für die gebildeten Teilfonds können gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements verschiedene Anteilsklassen ausgegeben werden, welche sich beispielsweise durch ihre Ertragsverwendung oder andere Kriterien unterscheiden können.

Der Verkaufsprospekt, die "wesentlichen Anlegerinformationen" sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich. Der Verkaufsprospekt und die "wesentlichen Anlegerinformationen" können ebenfalls auf der Internetseite

Seite 10 von 135

der Verwaltungsgesellschaft unter <u>www.hansainvest.com</u> abgerufen werden. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf den Abschnitt "Informationen an die Anleger" verwiesen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, welche am 2. Januar 1969 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht auf unbestimmte Dauer gegründet wurde. Sie hat ihren Sitz in Kapstadtring 8, D-22297 Hamburg und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer HRB 12891 eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag der Verwaltungsgesellschaft ist beim Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg hinterlegt. Zwischenzeitliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind dort ebenfalls hinterlegt.

Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt EUR 10.500.000,00.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Die Verwaltungsgesellschaft hat der für sie zuständigen Finanzaufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") die Absicht angezeigt im Großherzogtum Luxemburg die kollektive Vermögensverwaltung von OGAW auszuüben. Mit Datum vom 26. Januar 2018 hat die BaFin der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt, dass sie der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF") die Absichtsanzeige der Verwaltungsgesellschaft weitergeleitet hat.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB. Sie darf daher – neben Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. §§ 192 ff. KAGB – folgende Investmentvermögen nach deutschem Recht verwalten:

- Gemischte Investmentvermögen gemäß §§ 218 f. KAGB,
- Sonstige Investmentvermögen gemäß §§ 220 ff. KAGB,
- Dach-Hedgefonds gemäß §§ 225 ff. KAGB,
- Immobilien-Sondervermögen gemäß §§ 230 ff. KAGB,
- Geschlossene deutsche Publikums-AIF gemäß §§ 261 ff. KAGB -, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
 - o Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
 - Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffsersatzteile,

Seite 11 von 135

- Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugersatzteile,
- Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
- Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugersatzteile,
- Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
- o die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- Gelddarlehen gemäß §§ 261 Abs. 1 Nr. 8, 285 Abs. 3 Satz 1 und 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Publikums-AIF bereits beteiligt ist,
- Geschlossene deutsche Spezial-AIF gemäß §§ 285 ff. KAGB einschließlich AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen gem. §§ 287 ff. KAGB -, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
 - o Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
 - Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffsersatzteile,
 - Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugersatzteile,
 - Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
 - Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugersatzteile,
 - Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
 - o die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
 - Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - o Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
 - Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
 - o Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 2 KAGB,
 - Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Spezial-AIF bereits beteiligt ist,
- Offene deutsche Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gemäß § 284 KAGB, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren: Die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten

Vermögensgegenstände und Gelddarlehen gemäß §§ 284 Abs. 5, 285 Abs. 3 KAGB an Unternehmen, an denen der Spezial-AIF bereits beteiligt ist,

- Allgemeine offene deutsche Spezial-AIF gemäß § 282 KAGB einschließlich Hedgefonds gemäß § 283 KAGB -, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren:
 - o Die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände,
 - Hedgefonds gemäß § 283 KAGB,
 - Geschlossene inländische Publikums-AIF gemäß §§ 261 ff. KAGB -, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
 - Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
 - Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffsersatzteile,
 - Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugersatzteile,
 - Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
 - Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugersatzteile,
 - Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
 - die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
 - Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
 - Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
 - Gelddarlehen gemäß §§ 261 Abs. 1 Nr. 8, 285 Abs. 3 Satz 1 und 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Publikums-AIF bereits beteiligt ist,
 - Geschlossene deutsche Spezial-AIF gemäß §§ 285 ff. KAGB einschließlich AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen gem. §§ 287 ff. KAGB -, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
 - Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
 - Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffsersatzteile,
 - Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugersatzteile,
 - Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,

- Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugersatzteile,
- Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2,
 4 und 5 KAGB genutzt wird,
- die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 2 KAGB,
- Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Spezial-AIF bereits beteiligt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann alle Handlungen tätigen, die zur Förderung des Vertriebs von Aktien und/oder Anteilen an OAGW in Luxemburg und Deutschland und zur Auflegung und Verwaltung von OGAW notwendig oder nützlich sind. Die Verwaltung von luxemburgischen und deutschen OGAW umfassen insbesondere die Anlageverwaltung (Portfolioverwaltung und/oder Risikomanagement) und/oder zusätzliche Aktivitäten betreffend die Administration und/oder den Vertrieb und/oder Tätigkeiten in Zusammenhang mit den Vermögenswerten von OGAW.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und sie verfügt in Einklang mit den auf sie anwendbaren deutschen KAGB und Verwaltungsvorschriften der BaFin über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsleitung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsleitungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Verwahrstelle ausschließlich im Interesse der Anleger. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Portfolioverwalter und/oder Anlageberater bestellen oder hinzuziehen und mit der täglichen Anlagepolitik betrauen. Der Portfolioverwalter und/oder Anlageberater wird für die erbrachten Leistungen entweder aus der Verwaltungsvergütung der

Seite 14 von 135

Verwaltungsgesellschaft oder unmittelbar aus dem Fondsvermögen vergütet. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind in dem Verkaufsprospekt aufgeführt.

Die Anlageentscheidung, Ordererteilung und Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, soweit kein Portfolioverwalter mit der Verwaltung des Fondsvermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern bzw. Aufgaben auf Dritte zu übertragen. Die Auslagerung von Tätigkeiten und die Übertragung von Aufgaben dürfen die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Auslagerung von Tätigkeiten und der Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

3. Der Portfolioverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Kapstadtring 8, D-22297 Hamburg (der "Portfolioverwalter") zum Portfolioverwalter des Fonds ernannt und diesem die Portfolioverwaltung übertragen.

Der Portfolioverwalter ist ein Wertpapierinstitut nach deutschem Recht und hat u.a. die Erlaubnis zur Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung). Sie unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Fonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Portfolioverwalter ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Portfolioverwalter.

Der Portfolioverwalter hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Seite 15 von 135

Es ist dem Portfolioverwalter gestattet, seine Hauptaufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Portfolioverwalter trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten entstehen, sofern und soweit dies in diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement nicht anderweitig geregelt ist. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem Fonds getragen.

4. Der Anlageberater

Der Portfolioverwalter hat die Nielsen Capital Management Fondsmegierselskab A/S Aktieselskab, Eriksholmvej 40, DK-4390 Vipperoed, eine Aktiengesellschaft nach dänischem Recht, zum Anlageberater für den Fonds ernannt. Der Anlageberater unterliegt der dänischen Aufsicht der Finanstilsynet. Der Anlageberater beobachtet die Finanzmärkte, analysiert die Zusammensetzung der Anlagen des Fondsvermögens und gibt dem Portfolioverwalter Empfehlungen für die Anlage des Fondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der für den Fonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen. Der Portfolioverwalter und die Verwaltungsgesellschaft sind an die Anlageempfehlungen des Anlageberaters nicht gebunden.

5. Die Verwahrstelle

Einzige Verwahrstelle des Fonds ist die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit einer Niederlassung in Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, dem Verwaltungsreglement (dort insbesondere Artikel 3) sowie diesem Verkaufsprospekt.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, ehrlich, redlich und professionell und im Interesse des Fonds und seiner Anleger. In diesem Zusammenhang verfügt die Verwahrstelle über angemessene Maßnahmen und Prozesse zur Vermeidung von Interessenkonflikten wie zum Beispiel Maßnahmen zur hierarchischen und funktionalen Trennung sowie Maßnahmen zur Auslagerungssteuerung. Interessenkonflikte, die sich trotz der Maßnahmen nicht vermeiden lassen,

Seite 16 von 135

werden den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt. Die Verwahrstelle nimmt keine Aufgaben in Bezug auf die Anlageverwaltung oder das Risikomanagement des Fonds wahr.

Die Funktion der Verwahrstelle kann von einem mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Unternehmen wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen und Prozesse, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht vermieden werden, wir ein solcher Interessenkonflikt durch die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle geregelt, überwacht und offengelegt, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und seiner Anleger zu verhindern.

Die Verwahrstelle hat gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements die Möglichkeit, Teile ihrer Aufgaben an Dritte zu delegieren ("Unterverwahrer"). Eine jeweils aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann auf der Internetseite der Verwahrstelle

https://www.hauck-aufhaeuser.com/fileadmin/Impressum/List_of_Sub-Custodians Hauck Aufhaeuser.pdf

abgerufen werden oder kostenlos bei der Verwahrstelle erfragt werden.

Auf Antrag wird die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle des Fonds, der Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können und bei der Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, der Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können übermitteln.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust deines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren

Seite 17 von 135

Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und seinen Anlegern auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Anleger des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anleger des Fonds führt.

6. Die Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle des Fonds ist die Verwahrstelle, die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A., Munsbach in Luxemburg. Bei der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. handelt es sich um eine Tochtergesellschaft der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilsregisters. Die Bündelung der Aufgaben sowohl als Verwahrstelle als auch als Register- und Transferstelle (Anhang II, 2 Spiegelstrich des Gesetzes vom 17.12.2010) kann potentiell zu Interessenkonflikten führen.

Aktuell hat die Verwahrstelle keine Interessenkonflikte identifiziert, da die Aufgaben als Verwahrstelle funktional und hierarchisch strikt getrennt werden.

7. Zentralverwaltungsstelle

Zentralverwaltungsstelle des Fonds ist die Verwaltungsgesellschaft.

8. Besondere Hinweise

8.1. Rechtstellung der Anleger

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds wird für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ("Anteilinhaber") nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten angelegt. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Vermögen der einzelnen Teilfonds, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Seite 18 von 135

Anteilinhaber sind an dem Vermögen der einzelnen Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteilzertifikate repräsentiert, die auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt in Übereinstimmung mit Artikel 5 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben. Die Zeichnungen aller Anteilklassen eines Teilfonds werden zusammen im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angelegt. Der Nettoinventarwert einer Anteilklasse wird getrennt berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale einer Anteilklasse werden im jeweiligen Anhang beschrieben.

8.2. Hinweis zur Durchsetzung von Rechten

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

8.3. Allgemeine Hinweise zum Handel mit Anteilen des Fonds

Eine Anlage in den Fonds ist als langfristige Investition gedacht. Unter "Market Timing" versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile des Fonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwerts des Fonds zeichnet, umtauscht oder zurücknimmt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift entsprechende Schutz- und oder Kontrollmaßnahmen, um solchen Praktiken vorzubeugen. Sie behält sich auch das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger "Market Timing" betreibt.

Seite 19 von 135

Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs – das so genannte "Late Trading" – wird von der Verwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger "Late Trading" betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des Fonds an einer amtlichen Börse bzw. auch an anderen Märkten gehandelt werden. Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

8.4. Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen Allgemeinen Richtlinien der Anlagepolitik angelegt.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern eine Auswahl an Teilfonds anzubieten, die ihr Vermögen unter Beachtung des Grund-satzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teils I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und Anlagebeschränkungen anlegen. Die Teilfonds können sich hinsichtlich ihrer Anlagepolitik, ihrer Laufzeit, ihrer Bewertungshäufigkeit, ihrer Teilfondswährung oder anderer Kriterien unterscheiden.

Das Verwaltungsreglement trifft einheitliche Regelungen für alle Teilfonds. In den jeweiligen Anhängen zum Verkaufsprospekt werden Regelungen zu den einzelnen Teilfonds getroffen, die die Charakteristika der spezifischen Anlagepolitik und der Kosten des jeweiligen Teilfonds betreffen.

Es werden derzeit Anteile der folgenden Teilfonds angeboten:

NIELSEN - Global Value

Werden weitere Teilfonds hinzugefügt, wird der Verkaufsprospekt entsprechend ergänzt.

Ergänzend hierzu werden die spezifischen Richtlinien der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in dem Abschnitt "Der/die Teilfonds im Überblick" des Verkaufsprospekts dargestellt.

Seite 20 von 135

Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthält ferner einer Beschreibung der sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte sowie solcher Anlageformen, die erhöhte Risiken beinhalten. Bei Letzteren handelt es sich insbesondere um Options- und Finanztermingeschäfte. Zur Erreichung der Anlageziele kann auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente ("Derivate") vorgesehen sein. Beim Einsatz von Derivaten wird der Teilfonds nicht von den im Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen abweichen. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der jeweiligen Teilfondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentäglich ergebenden Kursveränderungen der im Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte und den Erträgnissen bestimmt wird, die ihrerseits den Wert des Teilfonds selbst bestimmen.

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

8.5. Allgemeine Hinweise zu Derivaten

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen Allgemeinen Regelungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds zur Erreichung der jeweiligen Anlageziele im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivaten, die den Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds entsprechen, bedienen.

Derivate sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den jeweiligen Teilfonds und damit den Fonds selbst entstehen. Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, die für den Fonds¹ eingesetzt werden können:

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für den Fonds erwerbbare Wertpapiere und

Seite 21 von 135

¹ Soweit im Folgenden vom Fonds die Rede ist, beziehen sich die Ausführungen unter 7.5.sowohl auf den Fonds als auch die Teilfonds

Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie auf Qualifizierte Finanzindices abschließen.

Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen, sofern und soweit der Fonds gemäß seiner Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze u.a. Zinsswaps, Währungsswaps und Zins-Währungsswaps, Inflationsswaps, Varianz-Swaps, Volatilitätsswaps und Total Return Swaps abschließen. Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an den Vertragspartner. Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps abschließen, die zur Absicherung

Seite 22 von 135

einzelner Kreditrisiken im Fonds eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

• In Finanzinstrumente eingebettete Derivate

Für den Fonds dürfen Finanzinstrumente mit eingebettetem Derivat erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder z.B. um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Bei Finanzinstrumenten mit eingebettetem Derivat kann es sich bspw. um strukturierte Produkte (Zertifikate, Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes etc.) oder Optionsscheine handeln. Die unter der Begrifflichkeit in Finanzinstrumente eingebettete Derivate konzipierten Produkte zeichnen sich i.d.R. dadurch aus, dass die eingebetteten derivativen Komponenten die Zahlungsströme des gesamten Produkts beeinflussen. Neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten maßgeblich.

Strukturierte Produkte dürfen unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei diesen Produkten um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 handelt.

• OTC-Derivatgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte *over-the-counter* (OTC)-Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Fonds gegen einen

Seite 23 von 135

Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

• Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivategeschäften nimmt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen, soweit sie nicht verpflichtet ist, aufgrund ihrer Funktion in dem Geschäft eine Sicherheit zu stellen (z.B. bei bestimmten Derivatgeschäften, wie CFD, in denen die Gesellschaft ggf. eine so genannte Margin stellen muss). Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Aktuell akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft bei Derivategeschäften nur Barsicherheiten. Sollten künftig auch Nicht-Barsicherheiten akzeptiert werden, wird die Gesellschaft einen risikoorientiert gestalteten Sicherheitenabschlag (Haircut) verwenden. Es werden nur solche Nicht-Barsicherheiten akzeptiert, die aus Vermögensgegenständen bestehen, die für das Investmentvermögen nach Maßgabe des KAGB erworben werden dürfen und die weiteren Voraussetzungen des § 27 Abs. 7 DerivateV bzw. des § 200 Abs. 2 KAGB erfüllen.

Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte / indirekte Kosten anfallen, welche dem Fonds belastet werden bzw. welche das Fondsvermögen schmälern. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen.

8.6. Anteile

8.6.1. Anteilswertberechnung

Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro ("Referenzwährung").

Seite 24 von 135

Zur Errechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds ("Netto-Teilfondsvermögen") an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements einschließlich des jeweiligen Anhangs zu jedem Teilfonds ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 7, sowie im Anhang des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Der Wert eines Teilfondsanteils ("Teilfondsanteilswertwert") lautet auf die Referenzwährung, sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im Abschnitt *Der Teilfonds im Überblick* eine von der Referenzwährung abweichende Währung angegeben ist ("Teilfondsanteilklassenwährung").

Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag, der zugleich Börsentag in Luxemburg, Frankfurt am Main und Hamburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres ("Bewertungstag") berechnet.

Ausgabe von Anteilen

- a) Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe in dem Abschnitt der Teilfonds im Überblick aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
- b) Sofern der Fonds Namensanteile herausgibt, können Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen bei der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Anteilen, die in einer Globalurkunde verbrieft sind ("Inhaberanteile"), werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle ("maßgebliche Stelle") weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis diesesBewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der

Seite 25 von 135

Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger *Late Trading* betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle bzw. Register- und Transferstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

- c) Der Ausgabepreis ist innerhalb von der im Abschnitt "Der Teilfonds im Überblick" angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.
- d) Die Umstände unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 8 i.V.m. Artikel 6 Nr. 2 des Verwaltungsreglements beschrieben.

8.6.2. Rücknahme und Umtausch von Anteilen

- a) Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages ("Rücknahmepreis") zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe in dem Abschnitt *Der Teilfonds im Überblick* angegeben.
- b) Bei massiven Rücknahmeorders von mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfonds-vermögens bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, die Anteile erst zum dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

Seite 26 von 135

- c) Weitere Einzelheiten zu Rücknahme und Umtausch von Anteilen sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 9, sowie im Anhang des jeweiligen Teilfonds festgelegt.
 - Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.
- d) Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle und über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
 - Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder des Teilfonds erforderlich erscheint.
- e) Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb des (Teil-)- Fonds angeboten werden, kann ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des (Teil-)- Fonds erfolgen, sofern nicht im Abschnitt *Der Teilfonds im Überblick* etwas Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.
 - Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen (Teil-) Fonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des (Teil-)Fonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.
- f) Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der/einer etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Dabei können Anträge auf Umtausch von Anteilen bei der Register- und Transferstelle ausschließlich als Betragsorderaufträge eingereicht werden.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Fonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die

Seite 27 von 135

Register- und Transferstelle weitergeleitet. Dabei können Anträge auf Umtausch von Anteilen bei der Register- und Transferstelle ausschließlich als Betragsorderaufträge eingereicht werden.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert dieses Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 16.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von der im Abschnitt *Der Teilfonds im Überblick* angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

Sich aus dem Umtausch von Anteilen ergebende Spitzenbeträge werden dem Anleger gutgeschrieben.

- g) Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.
- h) Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Seite 28 von 135

8.7. Ertragsverwendung

Die Verwendung der Erträge wird für jeden Teilfonds im Rahmen der Bestimmungen des jeweiligen Anhangs zu jedem Teilfonds festgelegt. Zur Ausschüttung nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft können im Rahmen der Bestimmung des Artikels 11 des Verwaltungsreglements neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/o-der die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teil-ausgeschüttet werden, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze nach Artikel 1 Absatz 2 des Verwaltungsreglements fällt. Sofern im jeweiligen Anhang eine Ausschüttung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Thesaurierung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Ausschüttung der Erträge vorgenommen werden. Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Ausschüttung der Erträge vorgenommen werden. Eventuelle Ausschüttungen auf Fondsanteile erfolgen über die Zahlstellen bzw. die Verwahrstelle. Gleiches gilt auch für etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

8.8. Preisveröffentlichungen

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den etwaigen Vertriebsstellen erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise bewertungstäglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.hansainvest.com veröffentlicht.

8.9. Kosten

Für die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds festgelegt und aufgeführt ist. Werden von der Verwaltungsgesellschaft Tätigkeiten ausgelagert oder Anlageberater hinzugezogen, kann dies zu Lasten der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds festgelegt ist. Darüber hinaus kann die Höhe weiterer Vergütungen (bspw. für Portfolioverwalter, Anlageberater, Vertriebsstellen, Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle) im jeweiligen Anhang festgelegt werden. Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Anhangs zu jedem Teilfonds ermittelt und ausgezahlt.

Seite 29 von 135

Neben der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Teilfonds wird dem Teilfondsvermögen eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet. Erwirbt der jeweilige Teilfonds Anteile anderer OGAW und/o-der sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von der derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den jeweiligen Teilfonds keine Gebühren berechnen. Soweit der jeweilige Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und / oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes (einschließlich der Anhänge) und des nachfolgenden Verwaltungsreglements sowie der teilfonds-spezifischen Anhänge erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Depotbankvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welchen der einzelne Teilfonds anlegt, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung und der Register- und Transferstelle neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds aufgeführt werden. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Hinsichtlich näherer Einzelheiten wird auf die Regelung in Artikel 13 des Verwaltungsreglements und die fondsspezifischen Angaben in Abschnitt die Teilfonds im Überblick des Verkaufsprospektes verwiesen.

8.10. Steuern

8.10.1. Besteuerung des Fonds

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg der so genannten *taxe* d'abonnement in Höhe von derzeit 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar ist.

Seite 30 von 135

Bezüglich Teilfonds oder Anteilklassen, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger ausgegeben werden, beträgt die taxe d'abonnement derzeit 0,01 % p.a., vierteljährlich zahlbar auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen.

Von der "taxe d'abonnement" befreit sind gemäß Artikel 175 a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 der Wert an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der in Artikel 174 oder in Artikel 68 des Gesetztes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds geregelten "taxe d'abonnement" unterworfen waren.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen sein. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können möglichen Änderungen unterliegen.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens, den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, zu informieren und ggf. beraten zu lassen.

8.10.2. Besteuerung der Erträge beim Anleger

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft- noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, zu informieren und ggf. beraten zu lassen.

Seite 31 von 135

8.11. Risikoprofil des Fonds²

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Luxemburger Investmentvermögen werden in eines von fünf Risikoprofilen eingeordnet. Die Übergänge der Risikoprofile sind fließend. Grundsätzlich besteht die Annahme, dass das Risikoprofil 1 am risikoärmsten ist, während das Risikoprofil 5 am risikoreichsten ist. Das Risikoprofil für den jeweiligen Teilfonds finden Sie in dem Abschnitt "Der Teilfonds im Überblick".

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen ermächtigt, bis zu 100% des Netto-Vermögens des jeweiligen Teilfonds in Wertpapieren eines Emittenten anzulegen.

Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können weitergehende Risiken, als die in dem Risikoprofil genannten, auftreten.

Die Verwaltungsgesellschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass durch den Ausweis einer Einschätzung zum Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds keine Aussage über tatsächlich eintretende Wertverluste oder Wertzuwächse getroffen werden.

Nachfolgend finden Sie eine grobe Definition der verschiedenen Profile:

Risikoprofil 1 - Wertbewahrend

Das Investmentvermögen unterliegt sehr minimalen Schwankungen und geht damit geringe Risiken ein. Typische Anlageinstrumente sind hauptsächlich kurzfristige Zinstitel wie z. B. Geldmarktinstrumente oder Cash-Bestände. Derivate dürfen nur zu Absicherungszwecken erworben werden.

Risikoprofil 2 - Sicherheitsbetont

Seite 32 von 135

² Soweit im Folgenden in den Abschnitten 7.11 bis 7.14 von dem Fonds die Rede ist, beziehen sich die Ausführungen sowohl auf den Fonds als auch die Teilfonds

Das Investmentvermögen unterliegt nur geringen Schwankungen und geht damit wenige Risiken ein. Typische Anlageinstrumente sind hauptsächlich sichere Zinstitel mit variierenden Laufzeiten, wie z. B. Staatsanleihen und vergleichbare Renten. Derivate dürfen nur zu Absicherungszwecken erworben werden.

Risikoprofil 3 – Wachstumsorientiert

Das Investmentvermögen unterliegt mäßigen Schwankungen und geht damit moderate Risiken ein. Typische Anlageinstrumente sind oftmals eine Mischung aus verschiedenen Anlageklassen wie z. B. Renten, Zielfonds und Aktien. Derivate können moderat auch zu Investitionszwecken eingesetzt werden.

Risikoprofil 4 – Risikoorientiert

Im Investmentvermögen können starke Schwankungen auftreten. Dadurch geht es erhöhte Risiken ein. Typische Anlageinstrumente beinhalten risikoreiche Instrumente wie z. B. Aktien, Zielfonds oder High Yield Anleihen. Derivate werden potentiell auch zu Investitionszwecken verwendet.

Risikoprofil 5 - Hochspekulativ

Im Investmentvermögen sind starke Schwankungen zu erwarten. Es geht damit hohe Risiken ein. Typische Anlageinstrumente bzw. -strategien sind stark volatile Instrumente wie z.B. stark volatile Aktien- oder Rohstoffexposures sowie Hedge-Fondsstrategien oder risikoreiche Derivatestrategien. Derivate werden auch zu Investitionszwecken verwendet.

8.12. Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios ihrer verwalteten Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der CSSF berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolien nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

Commitment Approach:

Seite 33 von 135

Bei der Methode "Commitment Approach" werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden (ggf. delta-gewichteten) Basiswertäquivalente oder Nominale umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard- Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

Relativer VaR Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines derivatefreien Referenzportfolios um einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Faktor nicht übersteigen. Der aufsichtsrechtlich maximal zulässige Faktor beträgt 200%. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Anteil des Fondsvermögens nicht überschreiten. Das aufsichtsrechtlich maximal zulässige Limit beträgt 20% des Fondsvermögens. Die Parameter zur Berechnung des VaRs kann die Verwaltungsgesellschaft im aufsichtsrechtlich erlaubten Bereich verschieben.

Für Fonds, deren Ermittlung des Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, schätzt die Verwaltungsgesellschaft den erwarteten Grad der Hebelwirkung. Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Fonds ergeben. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen. Die verwendete Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden im Abschnitt Der Teilfonds im Überblick angegeben.

Seite 34 von 135

8.13. Hebelwirkung (Leverage)

Leverage bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert. Jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Investmentvermögens erhöht (Hebelwirkung), wirkt sich auf den Leverage aus. Solche Methoden sind insbesondere der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung (sofern Derivate für den Fonds erworben werden dürfen). Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten Die Möglichkeit und die Grenzen zur Kreditaufnahme für den Fonds sind in Artikel 4 Nr. 18 des Verwaltungsreglements erläutert.

Bei Anwendung des Commitment Approaches kann die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds maximal bis zur Höhe der Marktrisikogrenze Leverage einsetzen.

Bei Anwendung des VaR-Ansatzes darf sich das Marktrisiko des Fonds durch den Einsatz von Derivaten höchstens verdoppeln. Der Leverage des Fonds wird nach einer Bruttomethode berechnet. Er bezeichnet die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Fonds, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es nicht zulässig, einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (d. h. keine Berücksichtigung sogenannter Nettingund Hedging-Vereinbarungen). Kurzfristige Kreditaufnahmen, die nach der Anlagestrategie des Fonds ausschließlich zulässig sind, dürfen bei der Leverageberechnung außer Acht gelassen werden. Die Gesellschaft erwartet, dass der nach der Bruttomethode berechnete Leverage des Fonds seinen Nettoinventarwert nicht um mehr als das 5fache übersteigt.

Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

8.14. Informationen an die Anleger

8.14.1. Allgemeine Informationen für alle Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.hansainvest.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im "RESA" und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter eine Luxemburger Zeitung, veröffentlicht.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Bewertungstagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Hamburg zur Verfügung:

Seite 35 von 135

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft
- Verwahrstellenvertrag
- Zentralverwaltungsvertrag (falls vorhanden)
- Register- und Transferstellenvertrag
- Zahlstellenvertrag
- Portfolioverwaltungsvertrag (falls vorhanden)
- Anlageberatungsvertrag (falls vorhanden)

Der aktuelle Verkaufsprospekt, die "wesentlichen Anlegerinformationen" sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.hansainvest.com kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die "wesentlichen Anlegerinformationen" sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den etwaigen Vertriebsstellen auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, erhalten Anleger kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter https://www.hansainvest.com/deutsch/ueber-uns/compliance.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen für den Fonds im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger. Informationen zu den von der Verwaltungsgesellschaft dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Internetseite https://www.hansainvest.com/deutsch/ueber-uns/compliance.

Anleger können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter https://www.hansainvest.com/deutsch/ueber-uns/compliance abgerufen werden.

Informationen zu Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält oder an Dritte zahlt, können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und –praxis festgelegt, welche den auf sie anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entspricht und wendet diese an. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem

Seite 36 von 135

Verwaltungsreglement der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

Die Vergütungspolitik und –praxis gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten Fonds haben.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anleger. Das Einhalten der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung wird einmal jährlich geprüft. Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Eine erfolgsabhängige Vergütung richtet sich nach der Qualifikation und den Fähigkeiten des Mitarbeiters als auch nach der Verantwortung und dem Wertschöpfungsbeitrag der Position für die Verwaltungsgesellschaft. Sofern anwendbar, erfolgt die Leistungsbewertung in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die Altersversorgungsregelung steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.hansainvest.de abgerufen werden. Auf Anfrage wird Anlegern kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

Bei Feststellung des Abhandenkommens eines Finanzinstruments, wird der Anleger umgehend per dauerhaftem Datenträger von der Verwaltungsgesellschaft informiert.

8.14.2. Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Anteile des Fonds wurden, sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (U.S. Securities Act of 1933) (das "Wertpapiergesetz") oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten") zugelassen beziehungsweise registriert oder, direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person (gemäß der Definition im Wertpapiergesetz) übertragen, angeboten oder verkauft.

Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) (das "Gesetz über Investmentgesellschaften") oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der USA zugelassen beziehungsweise registriert und die Anleger haben keinen Anspruch auf den Vorteil der Registrierung nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften.

Zusätzlich zu den im Prospekt, dem Verwaltungsreglement bzw. der Satzung oder dem Zeichnungsschein etwaig enthaltenen sonstigen Anforderungen gilt für Anleger, dass sie (a) keine "US-Personen" im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes sein dürfen, (b) keine "Specified US-Persons" im Sinne der Definition vom Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") sein dürfen, (c) "Nicht-US- Personen" im Sinne des Commodity Exchange Act sein müssen, und (d) keine "US-Personen" im Sinne des US-Einkommensteuergesetz (Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der "Code") und der gemäß dem Code erlassenen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) sein dürfen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Personen, die Anteile erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie der Anforderungen des vorherigen Absatzes entsprechen.

FATCA wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ("ausländische Finanzinstitutionen" oder "FFIs") zur jährlichen

Seite 38 von 135

Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten (financial accounts), die direkt oder indirekt von Specified US- Persons geführt werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service oder IRS). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Einkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen ("IGA"), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) bei.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie der Fonds entsprechen den FATCA Vorschriften.

Die Anteilklassen des Fonds können entweder

- durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) von Anlegern gezeichnet werden, oder
- direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nur zu Vermittlungszwecken dient und nicht als Nominee agiert), von Anlegern gezeichnet werden mit Ausnahme von:
 - Specified US-Persons

Diese Anlegergruppe beinhaltet solche US-Personen welche von der Regierung der Vereinigten Staaten im Hinblick auf Praktiken der Steuerumgehung und Steuerflucht als gefährdet eingestuft werden. Dies trifft jedoch u.a. nicht auf börsennotierte Unternehmen, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts (REIT), Treuhandgesellschaften, US Effektenhändler oder ähnliche zu.

 passive non-financial foreign entities (or passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden

Unter dieser Anlegergruppe versteht man generell solche NFFE, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.

Non-participating Financial Institutions

Seite 39 von 135

Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstituts, welches gegebene Auflagen aufgrund Verletzung von Bedingungen des jeweiligen landesspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erster Benachrichtigung nicht erfüllt hat.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA sowie den FATCA-Status des Fonds wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuerund/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

8.14.3. Hinweise für Anleger hinsichtlich des automatisierten Informationsaustausches

Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen und dem Common Reporting Standard ("CRS"), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wird der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015) umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wird in Luxemburg erstmals für das Steuerjahr 2016 umgesetzt.

Hierzu werden auf jährlicher Basis seitens meldepflichtiger Finanzinstitute Informationen über die Antragsteller und die meldepflichtigen Register an die luxemburgische Steuerbehörde ("Administration des Contributions Directes in Luxemburg") gemeldet, welche diese wiederum an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen der/die Antragsteller steuerlich ansässig ist/sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und –ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registersaldo oder –wert,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge einschließlich Veräußerungserlöse.

Seite 40 von 135

Die meldepflichtigen Informationen für ein spezifisches Steuerjahr welche bis zum 30. Juni eines darauffolgenden Jahres an die luxemburgische Steuerbehörde zu übermitteln sind, werden bis zum 30. September des Jahres zwischen den betroffenen Finanzbehörden ausgetauscht, erstmals im September 2017 basierend auf den Daten des Jahres 2016.

8.14.4. Bekämpfung der Geldwäsche

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in seiner geänderten Fassung, die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und die CSSF-Rundschreiben CSSF 13/556, CSSF 15/609 und CSSF 17/650 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie alle diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es allen Finanzdienstleistern zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für dessen Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von ihr Beauftragter) sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, des CRS- und des FATCA-Gesetzes benötigt.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft (oder einem von ihr Beauftragten) von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihrer Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet und berechtigt, die Fondsanteile der betreffenden Anleger zu sperren.

8.14.5. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß den Datenschutzstandards der Europäischen Union und dem für die Verwaltungsgesellschaft anwendbaren Datenschutzrecht verarbeitet.

So können personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellt werden, auf einem Computer gespeichert und verarbeitet werden durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds sowie durch die Verwahrstelle, die jeweils als für die Verarbeitung Verantwortliche handeln.

Personenbezogene Daten werden verarbeitet zur Verarbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, zur Führung des Anteilregisters und zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben der oben genannten Parteien und der Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften, in Luxemburg sowie in anderen Rechtsordnungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf anwendbares Gesellschaftsrecht, Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Steuerrecht, wie z.B. FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act)), CRS (Common Reporting Standard) oder ähnliche Gesetze oder Vorschriften (etwa auf OECD-Ebene).

Personenbezogene Daten werden Dritten nur dann zugänglich gemacht, wenn dies aufgrund begründeter Geschäftsinteressen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht notwendig ist oder Gesetze oder Vorschriften eine Weitergabe verpflichtend machen. Dies kann die Offenlegung gegenüber Dritten, wie z.B. Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, umfassen, einschließlich Steuerbehörden und Abschlussprüfer in Luxemburg und Deutschland sowie auch in anderen Rechtsordnungen.

Außer in den oben genannten Fällen werden grundsätzlich keine personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt.

Indem sie Anteile zeichnen und/oder halten, erteilen die Anleger – zumindest stillschweigend – ihre Zustimmung zur vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung solcher Daten gegenüber und die Verarbeitung dieser Daten durch die oben genannten Parteien, einschließlich von verbundenen Unternehmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das Luxemburger Datenschutzrecht.

Die Anleger erkennen hierbei an und akzeptieren, dass das Versäumnis, die von der Verwaltungsgesellschaft verlangten personenbezogenen Daten im Rahmen ihres zu dem Fonds bestehenden Verhältnisses zu übermitteln, ein Fortbestehen ihrer Beteiligung am Fonds verhindern

Seite 42 von 135

kann und zu einer entsprechenden Mitteilung an die zuständigen Behörden durch die Verwaltungsgesellschaft führen kann.

Die Anleger erkennen hierbei an und akzeptieren, dass die Verwaltungsgesellschaft sämtliche relevanten Informationen im Zusammenhang mit ihrem Investment in den Fonds an die luxemburgischen Steuerbehörden melden wird, welche diese Informationen in einem automatisierten Verfahren mit den zuständigen Behörden der relevanten Länder bzw. anderen zugelassenen Rechtsordnungen gemäß CRS Gesetz oder entsprechender europäischer und luxemburgischer Gesetzgebung teilt.

Sofern die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds zur Verfügung gestellt werden, personenbezogene Daten von (Stell)Vertretern, Unterschriftsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten der Anleger umfassen, wird davon ausgegangen, dass die Anleger die Zustimmung der betroffenen Personen zu der vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingeholt haben und insbesondere zu der Offenlegung ihrer Daten gegenüber und die Verarbeitung ihrer Daten durch die oben genannten Parteien, einschließlich von Parteien in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das Luxemburger Datenschutzrecht.

Anleger können, im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht, Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten beantragen. Solche Anträge sind schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft zu richten. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger solche (Stell)Vertreter, Unterschriftsberechtigte oder wirtschaftlich Berechtigte, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, über diese Rechte informieren.

Auch wenn die oben genannten Parteien angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten ergriffen haben, kann, aufgrund der Tatsache, dass solche Daten elektronisch übermittelt werden und außerhalb Luxemburgs verfügbar sind, nicht das gleiche Maß an Vertraulichkeit und an Schutz wie durch das aktuell in Luxemburg anwendbare Datenschutzrecht gewährleistet werden, solange die personenbezogenen Daten sich im Ausland befinden.

Personenbezogene Daten werden nur solange aufbewahrt, bis der Zweck der Datenverarbeitung erfüllt ist, wobei jedoch stets die anwendbaren gesetzlichen Mindest-Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen sind.

RISIKOHINWEISE

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht. Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Umbrellastruktur

Die Fondsanteile sind Anteilscheine, deren Preise durch die Kursschwankungen der in den Teilfonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden. Deshalb kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Wertpapieranlagen besitzen nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet.

Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die allgemeinen Risiken einer Anlage in Investmentfonds. Je nach Schwerpunkt der Anlagen innerhalb der einzelnen Teilfonds können die jeweiligen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Die Risiken der Fondsanteile, die von einem

Seite 44 von 135

Anleger erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in dem Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesem verfolgten Anlagestrategie.

Durch die Konzentration auf bestimmte Branchen kann die Anlage eines Teilfondsvermögens in Abhängigkeit von politischen und wirtschaftlichen Faktoren eines Landes sowie von der weltökonomischen Situation bzw. Nachfrage an Ressourcen stärkeren Kursschwankungen unterliegen als die Wertentwicklung allgemeiner Börsentrends, welches zu einem erhöhten Investmentrisiko führen kann.

Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in einen Investmentfonds mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Es wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds und seiner Teilfonds zu informieren.

Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen OGAW typischerweise verbunden sind.

Diese Risiken der einzelnen Teilfonds schlagen unmittelbar auf den Fonds durch, da die Preise des Fonds durch die Kursschwankungen der in den Teilfonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden. Wenn im Folgenden von dem Fonds die Rede ist, beziehen sich die Risiken daher sowohl auf den Fonds als auch die Teilfonds, es sei denn es wird ausdrücklich zwischen Fonds und Teilfondsrisiko unterschieden.

Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Seite 45 von 135

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle und mit nach Genehmigung der CSSF teilweise oder vollständig ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Verwaltungsgesellschaft kann etwa durch eine Änderung des Verwaltungsreglements die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums, und damit ohne Änderung des Verwaltungsreglements und deren Genehmigung durch die CSSF, ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile jedoch zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilswerts beeinträchtigen. Daneben kann die CSSF anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Verwaltungsgesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst nach der Wiederaufnahme der Anteilrücknahme zu dem dann jeweils gültigen Rücknahmepreis zurück zu nehmen. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wideraufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen, z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante

Seite 46 von 135

Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Die Investitionsgrenze für grundsätzlich nicht notierte Wertpapiere unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen, die im aktuellen Verwaltungsreglement in Artikel 4 Nr. 3 aufgeführt sind (max. 10% des Netto-Teilfondsvermögens). Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Gesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für den Fonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 und das Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/ Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen Investmentfonds (Verschmelzung)

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden Investmentvermögens wird, (iii) oder gegen Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen einen solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Verwaltungsgesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen Investmentvermögens auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei

Seite 47 von 135

einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Verwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer das wirtschaftliche Erfolgsziel einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Marktrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des Investmentvermögens resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück.

Wertveränderungsrisiken

Seite 48 von 135

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Vermögenswert des zugrunde liegenden Unternehmens wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten oder Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher übriger Gläubiger des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. verzinsliche Wertpapiere.

Angesichts der Gefahr größerer und häufigerer Schwankungen von Aktienwerten kann es im Hinblick auf die im Fonds enthaltenen Aktien zu entsprechend großen und häufigen Veränderungen des Wertes des Fonds kommen.

Seite 49 von 135

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Soweit andere Verfahren mit ähnlicher Wirkungsweise vereinbart sind, können auch diese zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto führen. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Seite 50 von 135

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Begriff Derivate bezieht sich auf Finanzinstrumente, deren Preis bzw. Kurs von einem ihnen jeweilig zugrunde liegenden Marktgegenstand als Basiswert abgeleitet wird. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen, ohne dass das eingesetzte Kapital zurückerhalten wird. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Seite 51 von 135

- Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen, so dass sich das Derivatgeschäft im Nachhinein wirtschaftlich als ungünstig erweist.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Verwaltungsgesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivatgeschäfte Sicherheiten. Derivate, können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der Fonds darf Wertpapiere, die Forderungen verbriefen (Verbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Verwaltungsgesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondsvermögen befinden, die diesen

Seite 52 von 135

EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Risiko der Auflösung von Währungsunionen oder des Austritts einzelner Länder aus selbiger

Investiert das Sondervermögen in Vermögensgegenstände, die in einer Währung denominiert sind, welche von einer Währungsunion ausgegeben wurde, so besteht das Risiko, dass bei einer Auflösung der Währungsunion an die Stelle der ursprünglichen Währung eine Ersatzwährung tritt, wodurch es zu einer Abwertung des betroffenen Vermögensgegenstandes kommen kann.

Ferner besteht bei Austritt eines Landes aus einer Währungsunion das Risiko, dass die Unionswährung und damit auch der in Unionswährung geführte Vermögensgegenstand eine Abwertung erfährt.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Fonds erworben werden (sogenannte "Zielfonds"), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass

Seite 53 von 135

mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Warnung:

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen des Verwaltungsreglements ermächtigt, bis zu 100% des Netto-Vermögens des jeweiligen Teilfonds in Wertpapieren eines Emittenten anzulegen.

Emerging Markets

Der Fonds kann auch in so genannte Emerging Markets investieren. Als Emerging Market werden alle diejenigen Länder angesehen, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder der International Finance Corporation (IFC) nicht als entwickelte Industrieländer betrachtet werden. Eine Investition in diese Märkte kann besonders risikoreich sein, da die Vermögensgegenstände, die an Börsen dieser Länder gehandelt werden bspw. auf Grund von Marktenge, Transferschwierigkeiten, geringerer Regulierung, potenziell höherem Adressenausfall und weiteren Faktoren besonderen Wertschwankungen unterliegen können.

Seite 54 von 135

Besondere Branchenrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert des Fonds widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche, Chemiebranche etc.) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen im Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Investmentvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des Investmentvermögens beeinträchtigt, den Anforderungen zur Erfüllung des Rückgabeverlangens nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnten zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

Seite 55 von 135

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Verwaltungsgesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann die Verwaltungsgesellschaft veranlassen, Vermögensgegenstände zu erwerben oder zu veräußern, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Der Fonds kann darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände nur weniger Regionen/Länder zu erwerben. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu

Seite 56 von 135

Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können auch auf alle anderen bekannten Risikoarten einwirken und als ein Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Aufgrund der festgelegten Anlagestrategie werden Nachhaltigkeitsrisiken derzeit gemäß Artikel 6 der Verordnung 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor nicht bei Investitionsentscheidungen für diesen Fonds berücksichtigt. Nach Einschätzung des Fondsmanagers und des Anlageberaters ist kein wesentlicher Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds zu erwarten.

Kontrahentenrisiken inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend "Emittent") oder eines Vertragspartners (nachfolgend: "Kontrahent"), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten,

Seite 57 von 135

die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – "CCP") tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Seite 58 von 135

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes, oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches oder luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands oder Luxemburgs ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland bzw. Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland und/oder Luxemburg ändern.

Die rechtliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Dies kann dazu führen, dass der Fonds nicht mehr wie bisher und entsprechend der Anlagestrategie verwaltet werden kann. Es kann hierdurch zu wirtschaftlichen Einbußen kommen; Gleiches gilt für Vermögensgegenstände, in welche der Fonds investiert ist oder sein kann und die Gegenstand rechtlicher Änderungen sind.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann bei einer für Anleger steuerlich

Seite 59 von 135

grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, nicht mehr zugutekommt, weil er seine Anteile vor Umsetzung der Korrektur zurückgegeben oder veräußert hat.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum steuerlich erfasst werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Insbesondere folgende Verwahrrisiken können bestehen:

- Rechtsrisiken (z.B. keine dem luxemburger Recht vergleichbare Eigentümerstellung, keine den luxemburger Maßstäben entsprechende Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Gerichtsbarkeit);
- Ausführungs- und Kontrahentenrisiko (z.B. Beschränkung der Lagerstellen, schlechte Bonität der Lagerstelle und der Kontrahenten, die zum Ausfall der Gegenseite führen, ohne dass ein gleichwertiger Ersatz gefunden wird);
- Insolvenzrisiko der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers der Verwahrstelle: die Herausgabe der Vermögensgegenstände des Fonds kann in einem solchen Fall möglicherweise stark erschwert sein oder nur sehr verzögert erfolgen oder auch unmöglich werden; Guthaben bei der Verwahrstelle können im Fall der Insolvenz der Verwahrstelle wertlos werden);

Seite 60 von 135

- Finanzmarkt- und Währungsrisiken (z.B. Staateninsolvenz, Währungsrestriktionen);
- Politische und ökonomische Risiken (z.B. Verstaatlichung/Enteignung von Vermögensgegenständen, beeinträchtigende Vorschriften für den Finanzsektor);
- das Prüfungswesen entspricht nicht dem internationalen Standard;
- Markt- und Erfüllungsrisiken (z.B. Verzögerung bei der Registrierung von Wertpapieren, Mängel in der Organisation der Märkte, Fehlen zuverlässiger Preisquellen).

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft prüft grundsätzlich das Vorliegen von potentiellen Interessenkonflikten bevor sie eine neue Tätigkeit für einen Fonds aufnimmt oder eine Tätigkeit an einen Dienstleister vergibt. Auch Änderungen von Tätigkeitsfeldern oder der Vergütung für Tätigkeiten, können Interessenkonflikte entstehen lassen und werden entsprechend geprüft. Bei der Verwaltungsgesellschaft können beispielsweise die folgenden Interessenkonflikte entstehen:

- Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:
- o Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft,
- o Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds, oder
- o Interessen der Kunden der Verwaltungsgesellschaft.
- Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte bei der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihren beauftragten Auslagerungsunternehmen begründen können, umfassen insbesondere:
- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft,
- o Mitarbeitergeschäfte,
- o Zuwendungen an Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft,
- o Umschichtungen im Fonds,
- o Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance ("window dressing"),
- Geschäfte zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios.
- o Zusammenfassung mehrerer Orders ("block trades"),
- o Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen,

Seite 62 von 135

- o Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Wenn nach einer Überzeichnung Rahmen einer Aktienemission die im Verwaltungsgesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat ("IPO-Zuteilungen"),
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading,
- Stimmrechtsausübung.

Der Verwaltungsgesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte "Vermittlungsfolgeprovisionen" aus ihrer Verwaltungsvergütung. Beim Kauf von Fondsanteilen kann zudem ein Ausgabeaufschlag von der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden; Details hierzu sind dem Abschnitt "Der Teilfonds im Überblick" zu entnehmen. Dieser wird bis zu 100 Prozent als Vergütung für den Vertriebsaufwand an die Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft weitergeleitet.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Verwaltungsgesellschaft unter anderem folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die auf die Einhaltung von Gesetzen und Regeln hinwirkt und der Interessenkonflikte gemeldet werden müssen.
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Maßnahmen wie
- o die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
- Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern,

Seite 63 von 135

- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts, Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen,
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen,
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten,
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen,
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten),
- Grundsätze zur Stimmrechtsausübung,
- Forward Pricing,
 - Mitwirkung im Compliance-Komitee der SIGNAL IDUNA Gruppe.

Bei dem Portfolioverwalter, der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH, handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Unternehmen nicht als Portfolioverwalter ausgewählt worden wäre, wenn es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen gehandelt hätte.

Der Portfolioverwalter ist bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, ein angemessenes Interessenkonfliktmanagement vorzuhalten. Der Portfolioverwalter ist darüber hinaus im Rahmen des geschlossenen Auslagerungsvertrages verpflichtet, angemessene Verfahren zur Ermittlung, Steuerung und Beobachtung potenzieller Interessenkonflikte vorzuhalten. Er ist zudem verpflichtet, seine Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten laufend zu überprüfen und soweit die organisatorischen Vorkehrungen des Portfolioverwalters nicht geeignet sind, Interessenkonflikte zu vermeiden, die allgemeine Art und Herkunft der verbleibenden Interessenkonflikte zu dokumentieren ("unvermeidbare Interessenkonflikte") und der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

Mit der Anlageberatung oder Anlagevermittlung beauftragte Dritte können im Zusammenhang mit der Beratung oder Vermittlung von Vermögensgegenständen von deren Emittenten und/oder Verkäufern aus deren (Verkaufs-)Gebühren (z.B. Ausgabeaufschläge, Agios, Provisionen, in den Preis eingerechnete Gebühren) geldliche oder nicht-geldliche Zuwendungen (zusammen "Zuwendungen") erhalten. Die Höhe solcher Zuwendungen ist nicht im Vorhinein bestimmbar, da sie von der Art des

Seite 64 von 135

Vermögensgegenstandes und den Umständen des Erwerbs abhängt. Nach derzeitiger Marktpraxis werden maximal 1,5 Prozent des Preises eines Vermögensgegenstandes als Zuwendung geleistet. Dieser Betrag kann in Einzelfällen auch höher sein. Nähere Einzelheiten werden dem Anleger auf Nachfrage mitgeteilt.

Sofern der mit Anlageberatung oder Anlagevermittlung beauftragte Dritte diese Zuwendungen nicht dem Fonds zuführen, ist ihr Einbehalt auf die Verbesserung der Qualität der Dienstleistung ausgelegt und hindert die Verwaltungsgesellschaft bzw. den mit Anlageberatung oder Anlagevermittlung beauftragten Dritten nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger zu handeln. Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger ausdrücklich darauf hin, dass sie mit der zuvor skizzierten Praxis im Einklang mit der derzeitigen Rechtslage von den Wohlverhaltensregeln unter Ziffer II.3 und II.4 des deutschen BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. abweicht.

Es wurden keine unvermeidbaren Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Auslagerung der Portfolioverwaltung festgestellt.

Auszüge der Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten finden sich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter https://www.hansainvest.com/deutsch/ueber-uns/compliance. Die ausführliche Richtlinie kann zudem bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden und wird kostenlos elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, die den auf sie anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entspricht und wendet diese an. Sie ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar und förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, den Angaben des jeweiligen Verkaufsprospektes und Verwaltungsreglements nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds und der Anleger zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und den Interessen der Anleger solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Die Altersversorgungsregelung steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds.

Eine Beschreibung der Zusammensetzung der Vergütungspolitik und –praxis der Verwaltungsgesellschaft, des Umgangs mit fixer und variabler Vergütung, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, ist auszugsweise unter dem Link https://www.hansainvest.com/deutsch/ueber-uns/compliance abrufbar und wird auf Anfrage dem Anleger kostenlos elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

WEITERE VON DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT VERWALTETE

INVESTMENTVERMÖGEN

Von der Gesellschaft werden noch folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie

	aufgelegt am
HANSArenta	02.01.1970
HANSAsecur	02.01.1970
HANSAinternational	01.09.1981
HANSAzins	02.05.1985
HANSAINVEST LUX UMBRELLA mit dem Teilfonds:	03.04.1989
HANSAINVEST LUX UMBRELLA - Interbond	
HANSAeuropa	02.01.1992
HANSAdefensive	02.11.1994
NB Stiftungsfonds 2	08.12.1995
TBF GLOBAL VALUE	01.02.1997
HANSAertrag	19.03.1997
IPAM AktienSpezial	01.10.1997
TBF GLOBAL INCOME	30.01.1998
TBF EUROPEAN OPPORTUNITIES EUR	31.01.1998
Aramea Hippokrat	22.10.1998
HANSAbalance	01.07.1999
D&R Strategie (Umbrella) mit dem Teilfonds:	23.12.1999
D&R Strategie - Select	
Inovesta Classic	26.05.2000
Inovesta Opportunitiy	26.05.2000
HANSAcentro	03.07.2000
HANSAdynamic	03.07.2000
HI Topselect D	17.05.2001
HI Topselect W	17.05.2001
Bankhaus Neelmeyer Aktienstrategie	15.10.2001
HANSAaccura	02.01.2002
Marathon (Umbrella) mit dem Teilfonds:	09.04.2003
Marathon – Aktien DividendenStars	
TBF GLOBAL TECHNOLOGY	06.05.2005
IPAM RentenWachstum	04.10.2005
efv-Perspektive-Fonds I	15.11.2005

Seite 67 von 135

CH Global Strategie Welt Select WALLRICH (Umbrella) mit dem Teilfonds: WALLRICH Prämienstrategie	02.10.2006 06.12.2007 06.12.2007
SI BestSelect D&R Best-of-Two Classic SI SafeInvest IAC-Aktien Global MuP Vermögensverwaltung Horizont 10 MuP Vermögensverwaltung Horizont 5	14.12.2007 20.12.2007 02.01.2008 15.02.2008 29.02.2008 29.02.2008
TOP-Investors Global AVBV 2020 GLOBAL MARKETS DEFENDER GLOBAL MARKETS GROWTH GLOBAL MARKETS TRENDS	03.03.2008 03.03.2008 01.04.2008 01.04.2008 01.04.2008
EICHLER & MEHLERT Balanced Strategie Aramea Balanced Convertible Varios Flex Fonds OLB Invest Solide GFS Aktien Anlage Global Münsterländische Bank Strategieportfolio I	13.05.2008 15.05.2008 20.05.2008 01.08.2008 01.09.2008 01.09.2008
Münsterländische Bank Strategieportfolio II GF Global Select HI Aramea Strategie I NIELSEN (Umbrella) mit dem Teilfonds: NIELSEN - GLOBAL VALUE	01.09.2008 15.09.2008 10.11.2008 04.12.2008
Aramea Rendite Plus EQUINOX Aktien Euroland TBF SMART POWER Aramea Aktien Select TOP Defensiv Plus C-QUADRAT ARTS Total Return Flexible	09.12.2008 19.10.2009 07.12.2009 16.08.2010 19.10.2010 08.11.2010
All Asset Allocation Fund – HI HANSAwerte KB Vermögensverwaltungsfonds NB Stiftungsfonds 1 HANSAsmart Select E PTAM Global Allocation Apus Capital Revalue Fonds 3ik-Strategiefonds I	01.12.2010 30.12.2010 01.04.2011 15.09.2011 04.10.2011 06.10.2011 19.10.2011 01.12.2011
GUH Vermögen 3ik-Strategiefonds III	01.12.2011 01.12.2011

Seite 68 von 135

Marathon Emerging Markets	28.12.2011
SMS Ars multiplex	27.03.2012
D&R Konservative Strategie Europa	01.06.2012
H1 Flexible Top Select	01.06.2012
Rücklagenfonds	06.06.2012
M3 Opportunitas	02.07.2012
OLB Zinsstrategie	01.08.2012
TBF SPECIAL INCOME	17.08.2012
Bankhaus Neelmeyer Rentenstrategie	03.10.2012
K&S Flex	03.12.2012
BremenKapital Aktien	14.12.2012
BremenKapital Ertrag	14.12.2012
BremenKapital Renten Offensiv	14.12.2012
BremenKapital Zertifikate	14.12.2012
BremenKapital Renten Standard	17.12.2012
BRW Balanced Return	15.07.2013
PSM Dynamik	18.07.2013
PSM Konzept	18.07.2013
apano HI Strategie 1	19.07.2013
TBF JAPAN	18.11.2013
HANSAdividende	16.12.2013
Sauren Dynamic Absolute Return	27.12.2013
P&K Balance	30.12.2013
D&R Wachstum Global TAA	03.02.2014
Münsterländische Bank Stiftungsfonds	14.04.2014
TBF ATTILA GLOBAL OPPORTUNITY	22.04.2014
Portikus International Opportunities Fonds	16.05.2014
BRW Balanced Return Plus	01.07.2014
ZinsPlus-Laufzeitfonds 10/22	04.08.2014
AIRC BEST OF U.S.	15.09.2014
Aristoteles Fonds	01.10.2014
QCP PremiumIncome	03.11.2014
avesco Sustainable Hidden Champions Equity	05.01.2015
Vermögensmandat Select	19.01.2015
Bankhaus Neelmeyer Vermögensstrategie	02.02.2015
green benefit (Umrella) mit dem Teilfonds:	25.02.2015
Green Benefit Global Impact Fund	_0.00.0
KIRIX Substitution Plus	16.03.2015
KIRIX Dynamic Plus	18.03.2015
	24.04.2015
QUANTIVE Absolute Return	01.07.2015
HANSAsmart Select G TBF US CORPORATE BONDS QUANTIVE Absolute Return	

Seite 69 von 135

PECULIUM GLOBAL SELECT FAM Renten Spezial	03.08.2015 15.09.2015
MF INVEST Best Select	15.09.2015
global online retail	01.10.2015
Vermögenspooling Fonds Nr. 1	02.11.2015
Vermögenspooling Fonds Nr. 2	02.11.2015
Value Aktiv Plus	21.12.2015
apano Global Systematik	30.12.2015
D&R Best-of (Umbrella) mit dem Teilfonds:	30.12.2015
D&R Best-of – Multiple Opportunities	30.12.2013
	20 42 2045
Marathon Stiftungsfonds	30.12.2015
Aramea Global Convertible	04.01.2016
Vermögenspooling Fonds Nr. 3	11.01.2016
A.IX-Faktor-Fonds	01.02.2016
ALPORA Global Innovation	11.07.2016
KIRIX Herkules-Portfolio	04.10.2016
HANSArenten Spezial	01.12.2016
PENSION.INVEST PLUS ®	16.01.2017
Perspektive OVID Equity ESG Fonds	15.02.2017
Dreisam Income	03.04.2017
D&R Globalance Zukunftbeweger Aktien	31.05.2017
PSV KONSERVATIV ESG	15.08.2017
QUANTIVE Vega	15.08.2017
FRAM Capital Skandinavien	02.10.2017
Apus Capital Marathon Fonds ARISTOCRATS OPPORTUNITY	16.10.2017
	26.10.2017
Der Zukunftsfonds	01.11.2017
Aramea Rendite Plus Nachhaltig	30.11.2017
Marathon Substanz und Rendite EUR	01.12.2017
Wallrich Al Libero	01.12.2017
Themis Special Situations Fund	15.02.2018
BRW Stable Return	01.03.2018
TBF OFFENSIV	15.03.2018
Vivace Multi-Strategy	28.03.2018
PSV WACHSTUM ESG	15.05.2018
EFD Global Invest	01.06.2018
KANON Strategiekonzept Defensiv	01.06.2018
Strategie Invest Select 1	01.06.2018
Gehlen Braeutigam Value HI	02.07.2018
Al US Dynamic	31.07.2018
Covesto Patient Capital	01.08.2018
MLB-Basismandat	01.08.2018

Seite 70 von 135

MLB-Wachstumsmandat Barius European Opportunities	01.08.2018 03.09.2018
Chainberry Equity	03.09.2018
EVO SPECIAL SITUATIONS KSAM-Value ²	03.09.2018 03.09.2018
ABSOLUTE Volatility	01.11.2018
Fortezza Valuewerk Plus	01.11.2018
Multi Flex+	01.11.2018
Greiff Systematic Allocation Fund	02.11.2018
Aktienfonds für Beteiligungsunternehmen	02.01.2019
D&R Aktien Strategie	02.01.2019
D&R Zins Strategie	02.01.2019
BIT Global Internet Leaders 30	02.01.2019
Mainberg Special Situations Fund HI	02.01.2019
NB Anleihen Euro	02.01.2019
proud@work	02.01.2019
CA Familienstrategie	10.01.2019
BRW Global Bond	14.01.2019
Wallrich Al Peloton	01.02.2019
terra.point	25.02.2019
INVIOS Vermögenbildungsfonds SMS Ars multizins	01.03.2019 01.03.2019
Effecten-Spiegel Aktien-Fonds	15.04.2019
Effecten-Spiegel Anlage-Mix-Fonds	15.04.2019
Trend Kairos European Opportunities	15.04.2019
IPAM EURO Anleihen	15.04.2019
confido Fund	02.05.2019
Kapitalertrag Plus	02.05.2019
ARES	03.06.2019
Immobilien Werte Deutschland	28.06.2019
avant-garde capital Opportunities Fund	01.07.2019
Entrepreneur AS Select	01.07.2019
G&W - DYNAMIC ALLOCATION	01.07.2019
Globallytics Fund No. 1	01.08.2019
TBF BALANCED	01.08.2019
Werte & Sicherheit - Nachhaltiger Stiftungsfonds	08.08.2019
Better Future Aktien Global	02.09.2019
ELM Global TICO	02.09.2019
G&G ValueInvesting-DLS	16.09.2019
Focus Fund Growth Equities HI	01.10.2019
HANSEATISCHER Stiftungsfonds	15.10.2019
NB Aktien Europa	02.12.2019

NB Aktien Global	02.12.2019
NB Anleihen Global	02.12.2019
RSA WeltWerte Fonds	02.01.2020
ficon Green Dividends-INVEST	03.02.2020
Zindstein Vermögens-Mandat	02.03.2020
Empowerment Fonds	15.04.2020
ECie Fair Future Fund	15.04.2020
WEALTHGATE Biotech Aggressive Fund	15.04.2020
Sparfonds Aktien	24.04.2020
Assella Alpha Family	28.05.2020
Assella Value Invest	28.05.2020
Gamma Plus	15.06.2020
ALAP	01.07.2020
Kompass Strategie Fokus Nachhaltig	15.07.2020
KOEHLER Equities	15.07.2020
D&R Aktien	03.08.2020
AVENTOS Global Real Estate Securities Fund	01.10.2020
LOHRE Investment Fund	01.10.2020
NB Smart Premia	01.10.2020
Dynamic Income	01.10.2020
NB Real Asset Securities	02.11.2020
BIT Global Leaders	02.11.2020
D&R Zinsen	02.11.2020
Aramea Tango #1	16.11.2020
WEALTHGATE Multi Asset	01.12.2020
GG Wasserstoff	15.12.2020
ÖKOBASIS SDG - Investments for Future	18.12.2020
BRW Return	18.12.2020
MIDAS Global Growth	04.01.2021
Sustainable Smaller Companies ESG Fund	04.01.2021
Barbarossa Europäischer Stiftungsfonds	15.01.2021
Premium Bonds Select	01.02.2021
HANSAperspektive	15.02.2021
SVM Strategie Nr. 1	15.02.2021
SAM Strategic Solution Fund	01.03.2021
Global Favourites	01.03.2021
HANSAglobal Structure	01.04.2021
ActiveAllocationAssets	01.04.2021
BIT Global Fintech Leaders	03.05.2021
Greiff Foundation Income	03.05.2021
Tigris Small & Micro Cap Growth Fund	03.05.2021
SME Opportunity Bond Fund	01.06.2021
11 4	

Vision Wertefonds	01.06.2021
The Original Platform Fund	01.07.2021
Human Intelligence	02.08.2021
ISM Rendite Plus Alpha	02.08.2021
Aaapollo 11 Global	01.09.2021
Aramea Rendite Global Nachhaltig	01.09.2021
BIT Global Crypto Leaders	01.09.2021
D&R Convexity Alpha	01.09.2021
SAENTIS Global Invest	01.09.2021
ROCKCAP GLOBAL EQUITY	15.10.2021
Globale Trends innovativ	01.11.2021
Werte & Sicherheit – Deutsche Aktien Plus	01.11.2021
QUINT Global Opportunities	01.11.2021
BIT Stable Technology Leaders	01.12.2021
Value Stars Plus	01.12.2021

Alternative Investmentfonds (AIF)

Gemischte Sondervermögen

Gemischte Sondervermögen	
	aufgelegt am
FondsSecure Systematik	28.12.2005
efv-Perspektive-Fonds II	02.10.2006
efv-Perspektive-Fonds III	04.07.2007
RM Select Invest Global	01.08.2007
ALPHA TOP SELECT dynamic	15.10.2007
fortune alpha ausgewogen	03.12.2007
fortune alpha dynamisch	03.12.2007
DBC Basic Return	17.12.2007
VAB Strategie SELECT	11.01.2008
VAB Strategie BASIS	15.01.2008
-	

Sonstige Sondervermögen

	aufgelegt am
Leistner Capital Partners Fund	18.12.2007
Vermögensverwaltung Systematic Return	18.12.2007
Primus Inter Pares Strategie Ertrag	22.02.2008
Primus Inter Pares Strategie Wachstum	22.02.2008

Seite 73 von 135

DBC Opportunity Vermögensverwaltung Global Dynamic HANSAgold IIV Mikrofinanzfonds BremenKapital Dynamik BremenKapital Ertrag Plus BremenKapital Wachstum NB Multi Asset Global VoBaFlex30 VoBaFlex50 Wallrich Marathon Balance SOLIT Wertefonds Manganina Multi Asset Vis Bonum Defensus Vis Bonum Ratio WBS Hünicke Multi Asset Strategy	10.12.2008 17.12.2008 02.01.2009 10.10.2011 14.12.2012 14.12.2012 14.12.2012 19.01.2015 02.02.2015 02.02.2015 15.09.2015 02.01.2017 03.01.2017 01.09.2017 01.09.2017 01.08.2018
Speerbridge Fund Global Quality Top 15 FYDALE Growth Plus EMI Fonds	01.04.2019 01.10.2019 14.08.2020 01.09.2021

Investmentaktiengesellschaften

	autgelegt am
antea (TGV der antea InvAG mVK und TGV)	29.08.2014
antea Strategie II	29.08.2014
(TGV der antea InvAG mVK und TGV)	
antea Einkommen Global	07.05.2018
(TGV der antea InvAG mVK und TGV)	

Die Gesellschaft verwaltet 60 Wertpapier-Spezial-Sondervermögen sowie 76 Immobilien-Spezial-Sondervermögen (einschließlich 12 geschlossene Spezial-AIF). Zudem verwaltet sie 6 geschlossene Publikums-AIF.

Stand: 31.12.2021

Seite 74 von 135

Verwaltungsreglement

Das Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der Form eines "fonds commun de placement à compartiments multiples" aufgelegten NIELSEN (der "Fonds") fest und bildet die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 1. Oktober 2008 in Kraft und wurde erstmals am 1. Oktober 2008 mittels Hinterlegungsvermerk im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht. Die vorliegende, geänderte Fassung tritt am 1. September. 2020 in Kraft und wird auf der elektronischen Plattform Recueil électronique des sociétés et associations (www.rcsl.lu), unter der Registernummer (K186), offengelegt.

Artikel 1 Der Fonds

- 1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen ("fonds commun de placement") aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten ("Fondsvermögen"), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt.
- 2. Das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten ("Netto-Fondsvermögen") muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von EUR 1.250.000,- erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.
- 3. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen ("Anteilinhaber"), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, welches von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wurde. Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement, den Verkaufsprospekt, inkl. dem Anhang des jeweiligen Teilfonds sowie alle genehmigten Änderungen derselben an.

Seite 75 von 135

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

- 1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Kapstadtring 8, D-22297 Hamburg. Sie wurde am 2. April 1969 gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer HRB 12891 eingetragen.
- 2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds und seine Teilfonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen.
- 3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds und des jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.
- 4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle Portfolioverwalter und Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen. Die Kosten hierfür werden aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft gezahlt, welche die Verwaltungsgesellschaft dem Fonds oder direkt dem Teilfonds entnehmen kann, sofern dies im Verkaufs-prospekt vorgesehen ist. Portfolioverwalter müssen für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sein und einer Aufsichtsbehörde unterliegen.
- 5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Portfolioverwalter und/oder Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Sub-Anlageberater hinzuziehen.

6.Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine

Seite 76 von 135

präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC- Derivate erlaubt. Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.

- 7. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, der aktuelle Informationen zu dem Fonds und seinen Teilfonds enthält, insbesondere im Hinblick auf die Vergütungen und die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds sowie die wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document).
- 8. Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Vertriebsstellen mit der Anlage der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds betrauen.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1.Die Verwaltungsgesellschaft hat eine einzige Verwahrstelle für den Fonds bestellt, die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 175937. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Kaiserstraße 24, D-60311 Frankfurt am Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 108617 eingetragen. Sowohl Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

2. Alle Rechte und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung Luxemburg ausgeübt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den jeweiligen Rundschreiben und Verwaltungsanforderungen der CSSF, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verkaufsprospekt nebst Anhängen und diesem Verwaltungsreglement.

Artikel 4 Wählbare Anlagen

1. Der Fonds kann eine oder mehrere der folgenden Anlagen tätigen:

Seite 77 von 135

- a. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zu
 - Märkten für Finanzinstrumente auf einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden
- b. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der anerkannt ist, ordnungsgemäß betrieben wird und für das Publikum offen ist
- c. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse eines Nicht-Mitgliedstaates amtlich notieren oder an einem anderen geregelten Markt eines Nicht-Mitgliedstaates gehandelt werden, der anerkannt ist, ordnungsgemäß betrieben wird und für das Publikum offen ist
- d. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern:
 - die Bedingungen der Emission eine Verpflichtung enthalten, die besagt, dass ein Antrag auf Zulassung zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten, regelmäßig arbeitenden, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt gestellt wurde, und
 - die Zulassung binnen eines Jahres nach der Emission gesichert ist.
- e. Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") gemäß Richtlinie 2009/65/EG und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen ("OGA") gemäß Definition durch Artikel 1, Absatz 2, Absätze a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob der Fonds seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die vorsehen, dass diese Organismen einer Überwachung unterliegen, die von der CSSF als der im EU-Recht vorgesehenen gleichwertig angesehen wird, und sofern die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in ausreichendem Maße sichergestellt ist;
 - das Schutzniveau für Anteilinhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau für Anteilinhaber eines OGAW vergleichbar ist und insbesondere, dass die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung sowie Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen;
 - über die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten Rechenschaft abgelegt wird, sodass eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Transaktionen im betrachteten Zeitraum möglich ist;

- der Anteil des Nettovermögens von OGAW oder dieser anderen OGA, die erworben werden sollen, der gemäß ihres Verwaltungsreglements oder ihrer Gründungsurkunden global in die Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investiert werden darf, maximal 10 % beträgt.
- f. Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Antrag rückzahlbar sind oder zurückgezogen werden können und eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, wenn sich der eingetragene Sitz in einem Drittstaat befindet, aufsichtsrechtlichen Regelungen unterworfen ist, die die CSSF für gleichwertig mit denen nach EU-Recht erachtet
- g. Finanzderivate, einschließlich vergleichbaren Instrumenten, die einen Anspruch auf Barzahlungen begründen, die an einem geregelten Markt im Sinne der Beschreibung in den Absätzen a), b) und c) oben gehandelt werden; oder im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate ("OTC-Derivate"), sofern:
 - der Basiswert aus Instrumenten, die unter Absatz 1 fallen, Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen besteht, in die der Fonds entsprechend seinen in diesem Prospekt und in seinem Verwaltungsreglement beschriebenen Anlageziele investieren kann;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten Unternehmen sind, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen und einer der von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h. Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und in Artikel 1 des Gesetzes von 2010 nicht aufgeführt sind, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Schutze der Anleger und Erträge reglementiert wird, und sofern diese Instrumente:
 - von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder, sofern es Bundesländer gibt, von einem der Mitglieder, die die Föderation bilden, oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der einer oder mehrere EU- Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert werden, oder
 - von einem Unternehmen emittiert werden, dessen Wertpapiere an den in den Absätzen a), b) oder c) genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder von einer Institution, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung entsprechend den nach EU-Recht definierten Kriterien unterliegt, oder

Seite 79 von 135

- von einer Einrichtung emittiert oder garantiert werden, die aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt und diese einhält, die von der CSSF zumindest für ebenso verbindlich wie die Regelungen nach EU-Recht erachtet werden, oder
- von anderen Körperschaften emittiert werden, die zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehören, sofern für die Anlagen in diesen Instrumenten der gleiche Anlegerschutz gilt wie im ersten, oder dritten Gedankenstrich festgelegt und sofern der Emittent ein Unternehmen ist, dessen Kapital und Rücklagen sich auf mindestens 10 Millionen EUR (€10.000.000) belaufen und das seinen Jahresabschluss in Übereinstimmung mit der vierten Richtlinie 78/660/EWG vorlegt und veröffentlicht, oder eine Rechtsperson ist, die innerhalb einer Unternehmensgruppe aus einem oder mehreren börsennotierten Unternehmen auf die Finanzierung dieser Gruppe spezialisiert ist, oder eine Rechtsperson ist, die auf die Finanzierung von Verbriefungsinstrumenten spezialisiert ist, die von einer Liquiditätsfazilität einer Bank profitieren.
- 2. Der Fonds darf jedoch nicht:
- a. mehr als 10 % seines Nettovermögens in anderen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten als den in Absatz 1 genannten anlegen;
- b. Edelmetalle oder Zertifikate auf Edelmetalle erwerben.

Artikel 5 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgend beschriebenen Kriterien und Anlagebeschränkungen sind für jeden Teilfonds des Fonds individuell anzuwenden.

Beschränkungen bei übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

- 1.a. Der Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei derselben Institution anlegen. Das Gegenparteirisiko des Fonds bei einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Kapitel 5, Absatz 1.f) oben ist, oder ansonsten 5 % seines Nettovermögens.
 - b. Der Gesamtwert der vom Fonds bei Emittenten gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die er jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, darf 40 % seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei

Seite 80 von 135

Finanzinstituten, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen, oder für Transaktionen mit OTC- Derivaten mit diesen Instituten.

- c. Falls dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Nettovermögens bei einem einzigen Emittenten führen würde, darf der Fonds unbeschadet der in Absatz 1.a dargelegten individuellen Beschränkungen Folgendes nicht miteinander kombinieren:
- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von diesem Emittenten ausgegeben werden,
- Einlagen bei diesem Emittenten oder
- Engagements in OTC-Derivaten, die von diesem Emittenten emittiert werden.
- d. Die in Absatz 1.a, Satz 1 beschriebene Beschränkung wird auf maximal 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, von seinen lokalen öffentlichen Behörden, von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder internationalen öffentlich- rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere -Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert werden.
- e. Die in Absatz 1.a, Satz 1 beschriebene Beschränkung wird bei bestimmten Anleihen auf maximal 25 % angehoben, wenn diese von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und per Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutze der Anleiheinhaber unterliegt. Im Besonderen müssen die aus der Emission dieser Anleihen stammenden Summen gesetzeskonform in Vermögenswerten angelegt werden, die über die gesamte Laufzeit der Anleihen garantieren, dass die an die Anleihen gebundenen Forderungen abgesichert werden und im Falle eines Konkurses des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung der Hauptforderung und zur Zahlung der auf die Anleihen aufgelaufenen Zinsen verwendet werden könnten.

Wenn der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in die im ersten Absatz genannten, von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

f. Die in den Absätzen 1.d und 1.e genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind bei der Anwendung der 40 %-Grenze nach Absatz 1.b nicht einzubeziehen.

Die in den Absätzen 1.a, 1.b, 1.c, 1.d und 1.e festgelegten Grenzen dürfen nicht miteinander kombiniert werden, sodass die Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen oder Derivaten bei bzw. mit diesem Emittenten, die in Übereinstimmung mit den Absätzen 1.a, 1.b, 1.c, 1.d und 1.e vorgenommen werden, insgesamt 35 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten dürfen.

Unternehmen, die zwecks Konsolidierung des Konzernabschlusses zur selben Unternehmensgruppe gehören, wie gemäß Richtlinie 83/349/EWG oder in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen festgelegt, werden zum Zwecke der Berechnung der in diesem Absatz festgelegten Grenzen als eine Rechtsperson betrachtet.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- 2.a. Unbeschadet der in Absatz 5 festgelegten Beschränkungen werden die in Absatz 1 beschriebenen Grenzen bei Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben, wenn die Anlagepolitik des Fonds in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement darauf ausgerichtet ist, die Zusammensetzung eines bestimmten und von der CSSF anerkannten Aktien- oder Wertpapierindexes abzubilden, und zwar auf folgender Grundlage:
 - Die Zusammensetzung des Index ist ausreichend gestreut.
 - Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht.
 - Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.
- b. Die in Absatz 2.a genannte Grenze beträgt 35 %, wenn dies nachgewiesenermaßen durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente deutlich überwiegen. Anlagen bis zu dieser Grenze sind nur für einen einzelnen Emittenten zulässig.

3.

Nach dem Grundsatz der Risikostreuung kann der Fonds auch bis zu 100 % des Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen lokalen Behörden, von einem Mitgliedstaat der OECD oder von öffentlichen internationalen Institutionen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, oder von einem von der CSSF anerkannten Staat außerhalb der Europäischen Union einschließlich Singapur, Brasilien, Russland und Indonesien emittiert oder garantiert werden, sofern die von ihm gehaltenen Wertpapiere Gegenstand von zumindest sechs unterschiedlichen Emissionen sind und

Seite 82 von 135

die Wertpapiere aus einer solchen Emission nicht mehr als 30 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Beschränkungen bei OGAW und anderen OGA

- 4.a. Sofern für einen bestimmten Teilfonds in seinen Merkblättern keine Anlagegrenze von maximal 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder OGA vorgegeben ist, kann der Fonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA gemäß der Beschreibung in Kapitel 4, Absatz 1.e ("andere OGA") erwerben, sofern nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in die Anteile desselben OGAW oder anderen OGA investiert werden. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines Fonds mit mehreren Teilfonds wie ein eigenständiger Emittent betrachtet, sofern im Hinblick auf Dritte das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds gewährleistet ist.
- b. Die Anlagen in Anteilen von anderen OGA dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen. Wenn der Fonds Anteile von OGAW oder anderen OGA erworben hat, sind die Vermögenswerte dieser OGAW oder anderen OGA im Hinblick auf die in Absatz 1 festgelegten Grenzen nicht zu kombinieren.
- c. Wenn der Fonds in Anteile eines anderen OGAW und/oder anderen OGA investiert, der direkt oder im Auftrag von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einem anderen Unternehmen verwaltet wird, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Geschäftsführung oder Kontrolle oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (jeder ein "verbundener OGA"), dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch das andere Unternehmen für Anlagen des Fonds in Anteilen der anderen verbundenen OGA Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnen.
- d. Wenn der Fonds einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in verbundene OGA anlegt, liegt die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die den betreffenden Teilfonds und den anderen verbundenen OGA, in die die Teilfonds eine Anlage beabsichtigen, berechnet werden dürfen, bei 4 % des verwalteten Vermögens. Im Jahresbericht weist die Gesellschaft den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren aus, die den Teilfonds selbst sowie den OGAW und/oder anderen OGA berechnet werden können, in die die betreffenden Teilfonds anlegen.
- e. Ein Teilfonds des Fonds ("anlegender Teilfonds") kann Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds des Fonds (jeder ein "Ziel-Teilfonds") emittiert werden oder emittiert werden sollen, und der Fonds unterliegt hinsichtlich der Zeichnung, dem Erwerb und/oder dem Besitz eigener Anteile durch ein Unternehmen nicht den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung, sofern:

Seite 83 von 135

- der Ziel-Teilfonds wiederum nicht in den anlegenden Teilfonds investiert, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert ist; und
- der Anteil des Nettovermögens, das der Ziel-Teilfonds, dessen Erwerb geplant ist, insgesamt in Übereinstimmung mit ihren Merkblättern in Anteile anderer Ziel- Teilfonds des Fonds investieren darf, 10 % nicht überschreitet; und
- solange diese Wertpapiere des Ziel-Teilfonds vom anlegenden Teilfonds gehalten werden, deren Wert für die Berechnung des Nettovermögens des Fonds zum Zwecke der Überprüfung der vom Gesetz von 2010 geforderten Mindestschwelle des Nettovermögens keinesfalls berücksichtigt wird; und
- keine doppelten Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren zwischen ihnen auf der Ebene des anlegenden Teilfonds und des Ziel-Teilfonds berechnet werden.
- f. Abweichend vom Prinzip der Risikostreuung in Kapitel 4 und in Kapitel 5, Absätzen 1 und 5.b 3. Gedankenstrich und in den vorstehenden Beschränkungen, jedoch im Rahmen geltender Gesetze und Vorschriften, kann jeder Teilfonds des Fonds (nachstehend "Feeder-Teilfonds") mindestens 85 % seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder eines Teilfonds dieser OGAW (nachstehend "Master-OGAW") investieren. Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15 % seiner Vermögenswerte in einer oder mehreren der folgenden Anlageformen halten:
 - zusätzliche liquide Mittel in Übereinstimmung mit Kapitel 4, Absatz 3;
 - Finanzderivate, die nur zu Absicherungszwecken in Übereinstimmung mit Kapitel 4, Absatz 1.g und Kapitel 5, Absätze 10 und 11 eingesetzt werden dürfen;
 - bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die direkte Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeit von erheblicher Bedeutung ist.
 - Für die Zwecke von Kapitel 5, Absatz 10 muss der Feeder-OGAW sein gesamtes Engagement in Finanzderivaten durch die Kombination seines eigenen direkten Engagements gemäß Absatz f, Absatz 1, 2. Gedankenstrich berechnen mit:
 - dem tatsächlichen Engagement des Master-OGAW in Finanzderivaten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-Teilfonds in den Master-OGAW; oder
 - dem potenziellen maximalen Gesamtengagement des Master-OGAW in Finanzderivaten, das im Verwaltungsreglement oder in der Satzung des Master-OGAW im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-Teilfonds in den Master-OGAW vorgesehen ist.

Einflussbegrenzung

Seite 84 von 135

- 5.a. Der Fonds kann keine Anteile und damit Stimmrechte erwerben, die ihn in die Lage versetzen würden, einen erheblichen Einfluss auf das Management des Emittenten auszuüben.
- b. Zudem darf der Fonds höchstens folgende Beteiligungen erwerben:
 - 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldtitel desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile desselben OGAW und/oder OGA;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich angegebenen Anlagegrenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu dieser Zeit der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

- c. Die Absätze a) und b) sind nicht anzuwenden auf:
 - von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen lokalen Behörden emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - von einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - von öffentlichen internationalen Institutionen, bei denen ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) der Europäischen Union Mitglied ist/sind, emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - vom Fonds gehaltene Anteile am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union gegründeten Gesellschaft, die ihr Vermögen überwiegend in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investiert, wenn eine solche Beteiligung für den Fonds nach dem Recht des Staates die einzige Möglichkeit darstellt, über die der Fonds in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegen kann. Diese Abweichung findet jedoch nur dann Anwendung, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union mit ihrer Anlagepolitik die in den Absätzen 1, 4, 5.a und 5.b festgelegten Grenzen einhält. Werden die in Absatz 1 und 4 festgesetzten Grenzen überschritten, greift Absatz 6 entsprechend;
 - vom Fonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, deren Geschäftstätigkeit lediglich in der Verwaltung, Beratung oder Vermarktung im Land der Tochtergesellschaft besteht,

Seite 85 von 135

in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen ausschließlich auf Antrag des Anteilinhabers oder in dessen Namen.

Ausnahmen

- 6.a. Der Fonds muss die in diesem Kapitel beschriebenen Beschränkungen nicht unbedingt einhalten, wenn er Bezugsrechte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ausübt, die Teil seines Vermögens sind. Wenn der Fonds den Grundsatz der Risikostreuung beachtet, kann er in den ersten sechs Monaten nach der Fondszulassung von den Bestimmungen in den Absätzen 1, 2, 3 und 4.a, b, c und d abweichen.
- b. Wenn die in Absatz 6.a festgelegten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss der Fonds die Abhilfe der Situation unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu einem vorrangigen Ziel seiner Veräußerungsgeschäfte machen.

Beschränkungen für Darlehen, Kredite und Leerverkäufe

- 7. Der Fonds darf keine Darlehen aufnehmen, außer:
 - a. für den Erwerb von Fremdwährungen über Parallelkredite (back-to-back loans);
 - b. für Darlehen bis zu 10 % seines Nettovermögens, sofern sie zeitlich befristet sind;
 - c. für Darlehen bis zu 10 % seines Nettovermögens, sofern die Darlehen den Erwerb unbeweglichen Vermögens ermöglichen sollen, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist. In diesem Fall dürfen diese und die in Absatz 7.b genannten Darlehen 15 % des Nettovermögens des Fonds unter keinen Umständen übersteigen.
- 8. Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von Kapitel 4 oben und Kapitel 5, Absätze 10 und 11 darf die Verwaltungsgesellschaft keine Kredite vergeben oder als Bürge für Dritte auftreten. Diese Beschränkung gilt nicht für den Erwerb von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Kapitel 4, Absatz 1.e, 1.g und 1.h beschriebenen Finanzinstrumenten durch den Fonds, die nicht vollständig bezahlt sind.
- 9. Die Verwaltungsgesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Kapitel 4, Absatz 1.e, 1.g und 1.h beschriebenen Finanzinstrumenten durchführen, die nicht vollständig bezahlt sind.

Beschränkungen für Instrumente und effiziente Portfolioverwaltungstechniken und Finanzderivate

Seite 86 von 135

10. Finanzderivate dürfen für Anlage- und Absicherungszwecke sowie für eine effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden. Wertpapierleihe, Geschäfte mit Rückkaufsrecht und Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte dürfen für eine effiziente Verwaltung des Portfolios eingesetzt werden. Weitere Beschränkungen oder Ausnahmen für bestimmte Teilfonds können in den Merkblättern der betreffenden Teilfonds beschrieben sein.

Das Gesamtengagement jedes Teilfonds in Derivaten darf den Gesamtnettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten.

Das Engagement wird unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Gegenparteirisikos, des Risikos zukünftiger Marktbewegungen und der für die Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt.

Im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds und innerhalb der in Absatz 1.f oben festgelegten Grenzen kann die Verwaltungsgesellschaft in Finanzderivate investieren, sofern ihr Engagement in den Basiswerten die in Absatz 1 festgelegten Anlagegrenzen insgesamt nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierende Finanzderivate investiert, werden diese Anlagen nicht den in Absatz 1 festgelegten Höchstgrenzen hinzugerechnet.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss dieses Derivat für Zwecke der Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zur Verbesserung der Rentabilität des Fonds oder zur Reduzierung von Ausgaben oder Risiken (i) Wertpapierleihen, (ii) Geschäfte mit Rückkaufsrecht sowie (iii) umgekehrte Pensionsgeschäfte und Pensionsgeschäfte soweit nach geltenden Vorschriften zugelassen und innerhalb deren Grenzen nutzen, insbesondere gemäß Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 zu bestimmten Definitionen im Gesetz von 2010 und gemäß CSSF- Rundschreiben 08/356 zu Regelungen für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn sie bestimmte Techniken und Instrumente für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen (in der jeweils aktuellsten Fassung).

Wenn der Fonds OTC-Derivategeschäfte eingeht und Techniken für eine effektives Portfolioverwaltung nutzt, müssen alle Sicherheiten zur Verringerung des Gegenparteirisikos jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

a) Liquidität: Erhaltene Sicherheiten (außer Barmittel) müssen hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit

Seite 87 von 135

sie schnell zu einem vernünftigen Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können. Erhaltene Sicherheiten müssen zudem die Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen.

- b) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- c) Bonität des Emittenten: Die erhaltenen Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein.
- d) Korrelation: Die vom Fonds erhaltene Sicherheit muss von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance der Gegenpartei erwartet wird.
- e) Diversifizierung der Sicherheiten (Vermögenskonzentration): Sicherheiten müssen im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt angesehen, wenn der Fonds von einer Gegenpartei von Geschäften zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und OTC-Derivategeschäften einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Engagement in einem einzelnen Emittenten 20 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigt. Wenn der Fonds in verschiedenen Kontrahenten engagiert ist, werden die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet, um die 20-%-Grenze für das Engagement in einen einzelnen Emittenten zu berechnen.
- f) Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten, z. B. betriebliche und rechtliche Risiken, müssen durch den Risikomanagementprozess identifiziert, verwaltet und abgemildert werden.
- g) Bei einer Titelübertragung muss die entgegengenommene Sicherheit bei der Depotbank des Fonds hinterlegt werden. Bei anderen Arten von Sicherheits- vereinbarungen kann die Sicherheit bei einer dritten Depotbank hinterlegt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und die in keiner Verbindung zum Herausgeber der Sicherheit steht.
- h) Die erhaltene Sicherheit muss von der Verwaltungsgesellschaft oder im Namen des Fonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig einforderbar sein.
- i) Erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.
- j) Barsicherheiten dürfen nur wie folgt verwendet werden:
 - als Einlage bei Rechtssubjekten gemäß Artikel 50(f) der Richtlinie 2009/65/EG;
 - als Anlage in hochwertigen Staatsanleihen;

Seite 88 von 135

- zum Zwecke umgekehrter Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, dass die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds in der Lage ist, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen;
- als Anlage in kurzfristige Geldmarktfonds.

Wertpapierleihegeschäfte

So kann jeder Teilfonds unter den nachfolgenden Bedingungen und innerhalb der folgenden Grenzen Wertpapierleihegeschäfte eingehen:

- Jeder Teilfonds kann von ihm gehaltene Wertpapiere über ein standardisiertes Leihsystem verleihen, das von einer anerkannten Wertpapier- Clearingorganisation oder von einem Finanzinstitut betrieben wird, das nach Ansicht der CSSF einer Aufsicht unterliegt, die der nach EU-Recht vorgeschriebenen gleichwertig ist, und auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.
- Der Entleiher von Wertpapieren muss ebenfalls einer Aufsicht unterliegen, die nach Ansicht der CSSF der nach EU-Recht vorgeschriebenen gleichwertig ist. Wenn das vorgenannte Finanzinstitut auf eigene Rechnung handelt, wird es als Gegenpartei des Wertpapierleihevertrags betrachtet.
- Da die Teilfonds für Rücknahmen offen sind, muss jeder betreffende Teilfonds jederzeit in der Lage sein, den Vertrag zu beenden und die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu fordern. Andernfalls muss jeder Teilfonds gewährleisten, dass er Wertpapierleihegeschäfte in einem Umfang betreibt, der es ihm jederzeit ermöglicht, seine Rücknahmeverpflichtungen für Anteile erfüllen zu können.
- Jeder Teilfonds muss vor der Übertragung der verliehenen Wertpapiere oder zeitgleich mit der Übertragung eine Sicherheit entsprechend den in vorgenanntem Rundschreiben 08/356 festgelegten Anforderungen erhalten. Am Ende des Leihevertrags wird die Sicherheit gleichzeitig oder nach dem Erhalt der verliehenen Wertpapiere zurückgegeben.

Wenn ein Teilfonds zum Zwecke der Absicherung der vorgenannten Transaktionen entsprechend den Bestimmungen des vorgenannten Rundschreibens 08/356 Sicherheiten in Form von Barmitteln erhalten hat, können diese entsprechend dem Anlageziel des Teilfonds wiederangelegt werden (i) in Aktien oder OGA-Anteile monetärer Art, die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und ein Rating von AAA oder gleichwertig aufweisen, (ii) in kurzfristige Bankvermögen, (iii) in Geldmarktinstrumente gemäß Definition in vorstehend genannter Großherzoglicher Verordnung vom 8. Februar 2008, (iv) in kurzfristige Anleihen, die von einem

Seite 89 von 135

Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder von deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder von regionalen oder globalen gemeinschaftlichen supranationalen Institutionen und Organisationen ausgegeben oder garantiert werden, (v) in Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit ausreichender Liquidität ausgegeben oder garantiert werden, und (vi) in umgekehrte Pensionsgeschäfte entsprechend den in Absatz I (C) a) des vorgenannten Rundschreibens 08/356 beschriebenen Verfahren. Wenn die Wiederanlage zu einem Hebeleffekt führt, sollte sie in die Berechnung des Gesamtengagements des Fonds eingehen.

Alle aus effizienten Wertpapierleihegeschäften resultierenden Erträge müssen nach Abzug von Betriebskosten wieder in den entsprechenden Teilfonds einfließen. Die von den Bruttoerträgen aus Wertpapierleihegeschäften abgezogenen Betriebskosten werden prinzipiell als fester Prozentsatz der Bruttoerträge ausgedrückt und an die Gegenpartei der SICAV zurückgeführt.

Im Jahresbericht des Fonds ist angegeben, um wen es sich bei der Gegenpartei handelt und ob diese Gegenpartei mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank verbunden ist. Außerdem finden sich dort Einzelheiten zu den Erträgen aus Wertpapierleihegeschäften und den zugehörigen Betriebskosten.

Transaktionen mit Rückkaufoption

Transaktionen mit Rückkaufoption bestehen aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren gemäß Klauseln, die das Recht des Verkäufers zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen enthalten, die von den beiden Parteien beim Abschluss der Vereinbarung festgelegt werden.

Der Fonds kann bei Geschäften mit Rückkaufsrecht entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte und Pensionsgeschäfte

Umgekehrte Pensionsgeschäfte und Pensionsgeschäfte bestehen aus Kauf- /Verkaufsgeschäften mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die gleichzeitig gegen Barzahlung durch eine Verkauf-/Kaufvereinbarung auf Termin über dieselben übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem festgelegten Zeitpunkt glattgestellt werden.

Für einige Teilfonds stellen umgekehrte Pensionsgeschäfte die wichtigste Akquisitionstechnik für das Portfolio in Übereinstimmung mit den im Gesetz von 2010 festgelegten Regeln der Risikostreuung dar. Wenn ein Teilfonds die Technik umgekehrter Pensionsgeschäfte für den Aufbau seines Portfolios nutzt, muss eine detaillierte

Seite 90 von 135

Beschreibung der Transaktion und seiner Bewertungsmethode der mit dieser Transaktion verbundenen Risiken in den Merkblättern des Teilfonds enthalten sein. Einem Teilfonds ist der Aufbau eines Portfolios mithilfe umgekehrter Pensionsgeschäfte nur gestattet, wenn er die Eigentumsrechte der erworbenen Wertpapiere erwirbt und wenn er ein dingliches Recht und nicht nur ein fiktives Recht besitzt. Das umgekehrte Pensionsgeschäft ist in einer Weise gestaltet, die dem Fonds jederzeit den Rückkauf seiner Anteile ermöglicht. Die Verfahren für umgekehrte Pensionsgeschäfte sind in den Merkblättern der an solchen Transaktionen beteiligten Teilfonds näher beschrieben.

Insbesondere können manche Teilfonds indexierte umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, wobei der Fonds an Transaktionen für den Kauf und Verkauf von übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten gebunden ist, die gleichzeitig durch einen Terminverkauf derselben übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem festgelegten Zeitpunkt und zu einem Preis glattgestellt werden, der von den Veränderungen der Wertpapiere, Instrumente oder Indizes abhängt, die der beabsichtigten Transaktion zugrunde liegen.

Zum Zeitpunkt des vorliegenden Verwaltungsreglements gehen der Fonds und die Teilfonds keine Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, Kauf- und Rückkaufgeschäfte, Lombardgeschäfte, Total Return Swaps und andere Arten von Finanzderivaten, die unter die Verordnung (EU) 2015/2365 fallen, ein. Sollte die Verwaltungsgesellschaft eine solche Möglichkeit vorsehen, wird das Verwaltungsreglement vor dem Inkrafttreten eines solchen Beschlusses aktualisiert und somit sichergestellt, dass der Fonds die Offenlegungspflichten der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlements und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erfüllt.

Risikomanagementverfahren

11. Die Verwaltungsgesellschaft nutzt ein Risikomanagementverfahren, das ihr jederzeit die Überwachung und Messung des mit den Positionen verbundenen Risikos und des Beitrags solcher Positionen zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios sowie eine genaue und unabhängige Ermittlung des Wertes der OTC-Derivate ermöglicht. Das eingesetzte Risikomanagementverfahren hängt jedoch von der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilfonds ab. Sofern in den entsprechenden Merkblättern des Teilfonds nicht anders angegeben, wird der Commitment-Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos verwendet.

Artikel 6 Teilfonds und Anteilklassen

Anteile können entsprechend der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft zu verschiedenen Teilfonds gehören (die nach Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft auf verschiedene Währungen lauten können), und die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen in jedem Teilfonds werden entsprechend der von der Verwaltungsgesellschaft

Seite 91 von 135

festgelegten Anlagepolitik und gemäß den vom Gesetz von 2010 und den jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagebeschränkungen investiert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds die Auflegung von Anteilsklassen beschließen, deren Merkmale im Prospekt des Fonds ("Prospekt") beschrieben werden.

Die Anteile einer Klasse können von den Anteilen einer oder mehrerer Klassen unter anderem anhand ihrer besonderen Gebührenstruktur, einer Ausschüttung oder einer Politik der Absicherung spezifischer Risiken unterschieden werden, die von der Verwaltungsgesellschaft beschlossen werden. Wenn Klassen aufgelegt werden, werden die Verweise auf die Teilfonds in diesem Verwaltungsreglement soweit erforderlich als Verweise auf diese Klassen interpretiert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Teilung oder Zusammenlegung der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse des Fonds beschließen.

Artikel 7 Form der Anteile

Die Anteile werden nennwertlos ausgegeben und sind vollständig bezahlt. Anteile eines Teilfonds und einer Klasse in diesem Teilfonds können ausschließlich ausgegeben werden:

als Inhaberanteile mit oder ohne Anteilschein. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse festlegen, dass Inhaberanteile nur in Form von Sammelzertifikaten ausgegeben werden, die von einem Clearing- und Abrechnungssystem verwahrt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem festlegen, dass Inhaberanteile durch einen einzigen oder mehrere Anteilscheine in den von ihr festgelegten Formen und Stückelungen verbrieft werden, wobei jedoch nur ganzzahlige Anteile verbrieft werden. Gegebenenfalls wird der Teil der Zeichnungserlöse, der über die Anzahl ganzer Inhaberanteile hinausgeht, dem Zeichner automatisch rückerstattet. Die Kosten für die physische Auslieferung von auf den Inhaber lautenden Einzel- oder Sammelanteilscheinen können dem Antragsteller vor dem Versand in Rechnung gestellt werden, und die Auslieferung dieser Anteilscheine kann davon abhängen, ob die entsprechenden Versandkosten vorab bezahlt wurden. Wenn ein Inhaber von Inhaberanteilen den Umtausch seiner Anteilscheine gegen Anteilscheine mit einer anderen Denominierung beantragt, können ihm die Kosten für einen solchen Umtausch berechnet werden.

Seite 92 von 135

Inhaberanteilscheine werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern der Verwaltungsgesellschaft unterzeichnet. Beide Unterschriften können entweder handschriftlich, gedruckt oder gestempelt erfolgen. Allerdings kann eine der Unterschriften von einer Person geleistet werden, die zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurde; in diesem Fall muss sie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, handschriftlich erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft kann vorläufige Anteilscheine in einer von der Verwaltungsgesellschaft beschlossenen Form ausgeben.

Anteile können in Anteilsbruchteilen ausgegeben werden, soweit dies nach dem Prospekt zulässig ist. Mit Anteilsbruchteilen verbundene Rechte werden im Verhältnis zum Bruchteil ausgeübt, den der Anteilinhaber besitzt.

Die Gesellschaft erkennt nur einen Inhaber je Anteil an. Bei mehreren Inhabern pro Anteil ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Ausübung aller mit dem Anteil verbundenen Rechte auszusetzen, bis nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine einzige Person als Anteilinhaber bezeichnet wurde.

Es werden keine Hauptversammlungen der Anteilinhaber abgehalten und es sind keine Stimmrechte mit den Anteilen verbunden, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Artikel 8 Ausgabe und Zeichnung von Anteilen

Innerhalb eines jeden Teilfonds ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, jederzeit und ohne Einschränkung voll eingezahlte, zusätzliche Anteile auszugeben, ohne den bereits bestehenden Anteilinhabern ein Vorzugsrecht für die Zeichnung einzuräumen.

Falls die Verwaltungsgesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, entspricht der Preis je angebotenem Anteil, unabhängig von dem Teilfonds und der Klasse, in dem/der diese Anteile ausgegeben werden, dem Nettoinventarwert des Anteils, der gemäß diesem Verwaltungsreglement festgelegt wird. Zeichnungen werden auf Grundlage des für den jeweiligen Bewertungstag festgelegten Preises entsprechend den Angaben im Verkaufsprospekt des Fonds angenommen. Dieser Preis kann sich um Gebühren und Provisionen einschließlich einer Verwässerungsgebühr nach Maßgabe dieses Prospekts erhöhen. Der auf diese Weise bestimmte Preis wird innerhalb der üblichen, im Prospekt genauer angegebenen Fristen fällig und gilt ab dem jeweiligen Bewertungstag.

Seite 93 von 135

Sofern im Prospekt nicht anders angegeben, können Zeichnungsanträge unter Angabe der Zahl der Anteile oder des Betrags gestellt werden.

Soweit durch das Gesetz von 2010, geltende Vorschriften und die Bestimmungen im Prospekt zulässig kann ein Teilfonds von einem oder mehreren anderen Teilfonds des Fonds auszugebende oder bereits ausgegebene Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten. In diesem Fall und unter

Einhaltung der nach geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen Bedingungen werden mit diesen Anteilen verbundene Stimmrechte ausgesetzt, solange sie von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden. Darüber hinaus darf der Wert dieser Anteile für die Berechnung des Nettovermögens des Fonds zum Zwecke der Überprüfung der vom Gesetz von 2010 geforderten Mindestschwelle des Nettovermögens nicht berücksichtigt werden, solange diese Anteile von einem Teilfonds gehalten werden.

Von der Verwaltungsgesellschaft angenommene Zeichnungsanträge sind für den Zeichner endgültig und verbindlich, außer die Berechnung des Nettoinventarwerts der zu zeichnenden Anteile ist ausgesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch einer Änderung oder Stornierung eines Zeichnungsantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Fehler seitens des Anteilinhabers vorliegt, sofern die Änderung oder Stornierung für die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft keine nachteiligen Auswirkungen hat. Allerdings ist die Verwaltungsgesellschaft nicht dazu verpflichtet. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsantrag stornieren, wenn bei der Depotbank innerhalb der im Prospekt festgelegten und ab dem jeweiligen Bewertungstag geltenden üblichen Fristen kein Zeichnungspreis eingegangen ist. Allerdings ist die Verwaltungsgesellschaft nicht dazu verpflichtet. Ein bei der Depotbank zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Stornierung eines Zeichnungsantrags bereits eingegangener Zeichnungspreis wird den betreffenden Zeichnern ohne Verrechnung von Zinsen erstattet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem nach eigenem Ermessen beschließen, die Erstausgabezeichnung von Anteilen für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse zu stornieren. In diesem Fall werden Zeichner, die bereits Zeichnungsanträge gestellt haben, ordnungsgemäß informiert, und eingegangene Zeichnungsanträge werden abweichend von vorstehendem Absatz storniert. Bei der Depotbank bereits eingegangene Zeichnungspreise werden den betreffenden Zeichnern ohne Verrechnung von Zinsen erstattet.

Im Allgemeinen wird bei einer Ablehnung eines Zeichnungsantrags durch die Verwaltungsgesellschaft ein zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ablehnung bereits bei der Depotbank eingegangener Zeichnungspreis den

Seite 94 von 135

betreffenden Zeichnern ohne Verrechnung von Zinsen erstattet, sofern keine gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen die Erstattung des Zeichnungspreises verhindern.

Anteile werden nur nach Annahme eines entsprechenden Zeichnungsantrags ausgegeben. Für Anteile, die nach der Annahme eines entsprechenden Zeichnungsantrags ausgegeben werden, für die jedoch noch kein vollständiger oder teilweiser Zeichnungspreis bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen ist, stellt der gesamte Zeichnungspreis oder der noch nicht bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangene Teil eine Forderung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem betreffenden Zeichner dar.

Vorbehaltlich des Eingangs des gesamten Zeichnungspreises erfolgt die Auslieferung von Einzel- oder Sammelanteilscheinen normalerweise innerhalb der üblichen Fristen.

Sofern von der Verwaltungsgesellschaft gestattet, können Zeichnungen auch durch Einlagen von übertragbaren Wertpapieren und anderen zugelassenen Vermögenswerten außer Barmitteln erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre Bewilligung jedoch nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen verweigern. Solche Wertpapiere und andere genehmigte Vermögenswerte müssen der Anlagepolitik und den geltenden Beschränkungen für den jeweiligen Teilfonds entsprechen. Sie werden gemäß den im Prospekt und in diesem Verwaltungsreglement vorgesehenen Bewertungsgrundsätzen bewertet. Soweit nach dem luxemburgischen Gesetz vom

10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung oder von der Verwaltungsgesellschaft vorgeschrieben, sind solche Einlagen Gegenstand eines vom unabhängigen zugelassenen Abschlussprüfer des Fonds erstellten Berichts. Aufwendungen im Zusammenhang mit Zeichnungen durch Sachanlagen werden nicht vom Fonds getragen, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erachtet Zeichnungen durch Sachanlagen als vorteilhaft für den Fonds. In diesem Fall können die Kosten vom Fonds übernommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedem Verwaltungsratsmitglied oder jeder anderen von der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck ernannten juristischen Person die Aufgabe übertragen, Zeichnungen und Zahlungen für die auszugebenden neuen Anteile entgegenzunehmen.

Alle Zeichnungen für neue Anteile müssen vollständig eingezahlt werden, andernfalls werden sie für nichtig erklärt. Mit den ausgegebenen Anteilen sind dieselben Rechte verbunden wie mit den am Ausgabetag bereits vorhandenen Anteilen.

Seite 95 von 135

Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungsanträge jederzeit nach alleinigem Ermessen und ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Artikel 9 Rücknahme von Anteilen

Alle Anteilinhaber haben das Recht, jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft die teilweise oder vollständige Rücknahme der von ihnen gehaltenen Anteile zu beantragen.

Der Rücknahmepreis eines Anteils ist gleich seinem Nettoinventarwert, wie er für jede Anteilsklasse gemäß diesem Verwaltungsreglement bestimmt wird. Rücknahmen basieren auf den Preisen, die für den jeweiligen Bewertungstag gemäß diesem Prospekt festgelegt wurden. Von diesem Preis können in diesem Prospekt aufgeführte Rücknahmegebühren, Provisionen sowie die Verwässerungsgebühr abgezogen werden. Der Rücknahmepreis ist entsprechend den genaueren Angaben im Prospekt in der Währung der Anteilsklasse und innerhalb der üblichen Fristen zu zahlen, und ist am entsprechenden Bewertungstag oder, bei einem späteren Eingang der Anteilscheine bei der Verwaltungsgesellschaft, am Datum des Eingangs fällig.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat können haftbar gemacht werden für eine nicht erfolgte oder verspätete Zahlung des Rücknahmepreises, wenn die nicht erfolgte oder verspätete Zahlung die Folge von Devisenbeschränkungen oder anderen Umständen außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihres Verwaltungsrats ist.

Alle Rücknahmeanträge sind vom Anteilinhaber (i) schriftlich am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer anderen juristischen Person, die von der Verwaltungsgesellschaft zur Rücknahme der Anteile bevollmächtigt wurde, oder (ii) mittels von der Verwaltungsgesellschaft genehmigter elektronischer Verfahren einzureichen. Der Antrag muss den Namen des Anlegers, den Teilfonds, die Klasse, die Anzahl der Anteile oder den Rücknahmebetrag sowie Zahlungsanweisungen für den Rücknahmepreis und/oder sämtliche weiteren im Prospekt oder auf dem Rücknahmeformular aufgeführten Informationen enthalten, die am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer anderen zur Bearbeitung der Anteilrücknahmen bevollmächtigten juristischen Person erhältlich sind. Dem Rücknahmeantrag müssen erforderlichenfalls entsprechende ausgegebene Einzel- oder Sammelanteilscheine und die für die Übertragung notwendigen Dokumente sowie alle weiteren Informationen beiliegen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einer von ihr bevollmächtigten Person gefordert werden, ehe der Rücknahmepreis ausgezahlt werden kann.

Seite 96 von 135

Von der Verwaltungsgesellschaft angenommene Zeichnungsanträge sind für den Anteilinhaber endgültig und verbindlich, außer die Berechnung des Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile ist ausgesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch einer Änderung oder Stornierung eines Rücknahmeantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Fehler seitens des Anteilinhabers vorliegt, der die Rücknahme beantragt, sofern die Änderung oder Stornierung für die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft keine nachteiligen Auswirkungen hat. Allerdings ist die Verwaltungsgesellschaft nicht dazu verpflichtet.

Von der Verwaltungsgesellschaft zurückgenommene Anteile werden gelöscht.

Wenn die betreffenden Anteilinhaber darin einwilligen, kann die Verwaltungsgesellschaft von Fall zu Fall beschließen, Zahlungen in Form von Sachanlagen zu tätigen, solange der Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilinhaber erfüllt wird. Dazu werden Anteilinhabern, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragen, bzw. im Namen von Anteilinhabern übertragbare Wertpapiere oder Vermögenswerte außer übertragbaren Wertpapieren und Barmittel aus dem Portfolio des betreffenden Teilfonds zugeteilt, deren Wert dem Rücknahmepreis der Anteile entspricht. Soweit nach geltenden Gesetzen und Vorschriften oder von der Verwaltungsgesellschaft vorgeschrieben, werden alle Zahlungen in Sachwerten in einem vom unabhängigen zugelassenen Abschlussprüfer des Fonds erstellten Bericht bewertet und gerecht durchgeführt. Aufwendungen im Zusammenhang mit Rücknahmen durch Sachanlagen werden nicht vom Fonds getragen, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erachtet Rücknahmen durch Sachanlagen als vorteilhaft für den Fonds; in diesem Fall können die Kosten vom Fonds übernommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedem (i) Verwaltungsratsmitglied oder (ii) jeder anderen von der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck ernannten juristischen Person die Aufgabe übertragen, Rücknahmen und Zahlungen für die zurückzunehmenden Anteile entgegenzunehmen.

Bei einer Rücknahme und/oder einem Umtausch eines Wertpapiers eines Teilfonds, das 10 % oder mehr des Nettovermögens des Teilfonds oder eine von der Verwaltungsgesellschaft als kritisch betrachtete Schwelle unter 10 % betrifft, kann die Verwaltungsgesellschaft:

• die Zahlung des Rücknahmepreises solcher Anträge auf ein Datum verschieben, an dem der Fonds die erforderlichen Vermögenswerte verkauft hat und über die Erlöse aus diesen Verkäufen verfügt;

Seite 97 von 135

 alle oder einen Teil dieser Anträge auf einen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten späteren Bewertungstag verschieben, wenn der Fonds die erforderlichen Vermögenswerte verkauft hat, wobei die Interessen aller Anteilinhaber und der Eingang der Erlöse aus diesen Verkäufen berücksichtigt werden. Diese Anträge werden mit Priorität gegenüber anderen Anträgen behandelt.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft die Zahlung aller Rücknahme- und/oder Umtauschanträge für einen Teilfonds aufschieben:

- wenn eine der Börsen und/oder einer der anderen Märkte, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft umfassend engagiert ist, geschlossen waren;
- wenn Transaktionen an Börsen und/oder anderen Märkten, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft umfassend engagiert ist, eingeschränkt oder ausgesetzt waren.

Wenn nach der Annahme und Ausführung eines Rücknahmeantrags der Wert der verbleibenden Anteile eines Anteilinhabers an dem Teilfonds oder an der Anteilsklasse unter einen von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds oder die Anteilsklasse möglicherweise festgelegten Mindestbetrag fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft rechtmäßig davon ausgehen, dass der Anteilinhaber die Rücknahme aller seiner an diesem Teilfonds oder an dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile beantragt hat. Die Verwaltungsgesellschaft kann in diesem Fall nach eigenem Ermessen eine Zwangsrücknahme der Anteile ausführen, die vom Anteilinhaber noch an dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse gehalten werden.

Artikel 10 Umtausch von Anteilen

Alle Anteilinhaber sind berechtigt, vorbehaltlich eventueller Beschränkungen durch die Verwaltungsgesellschaft von einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse in einen anderen Teilfonds oder eine andere Anteilsklasse zu wechseln und den Umtausch von ihnen gehaltener Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse zu beantragen.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der Nettoinventarwerte der Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds, wie gemäß diesem Verwaltungsreglement am nach den Bestimmungen des Prospekts festgelegten gemeinsamen

Seite 98 von 135

Bewertungstag ermittelt und unter Berücksichtigung des geltenden Wechselkurses zwischen den Währungen der beiden Teilfonds am Bewertungstag. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Einschränkungen festlegen, die sie für die Umtauschhäufigkeit als notwendig erachtet. Sie kann ferner die Zahlung von Umtauschgebühren bestimmen, deren Betrag sie in angemessener Weise festlegt.

Von der Verwaltungsgesellschaft angenommene Umtauschanträge sind für den Anteilinhaber endgültig und verbindlich, außer die Berechnung des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile ist ausgesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch einer Änderung oder Stornierung eines Umtauschantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Fehler seitens des Anteilinhabers vorliegt, der den Umtausch beantragt, sofern die Änderung oder Stornierung für die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft keine nachteiligen Auswirkungen hat. Allerdings ist die Verwaltungsgesellschaft nicht dazu verpflichtet.

Alle Umtauschanträge sind vom Anteilinhaber (i) schriftlich am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer anderen juristischen Person, die von der Verwaltungsgesellschaft zum Umtausch der Anteile bevollmächtigt wurde, oder (ii) mittels von der Verwaltungsgesellschaft genehmigter elektronischer Verfahren einzureichen. Der Antrag muss den Namen des Anlegers, den Teilfonds, die Klasse der gehaltenen Anteile, die Anzahl der Anteile oder den Umtauschbetrag sowie den Teilfonds und die Anteilsklasse, in die umgetauscht werden soll, und/oder sämtliche weiteren im Prospekt oder auf dem Umtauschformular aufgeführten Informationen enthalten, die am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer anderen zur Bearbeitung der Anteilrücknahmen bevollmächtigten juristischen Person erhältlich sind. Gegebenenfalls müssen ihm ausgestellte Einzel- oder Sammelanteilscheine beiliegen. Können für die Klasse, in die ein Umtausch erfolgt, Einzel- und/oder Sammelanteilscheine ausgegeben werden, können für den betreffenden Anteilinhaber auf dessen ausdrücklichen Wunsch neue Einzel- und/oder Sammelanteilscheine ausgegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Umtausch in jede Anteilsklasse eine Mindestschwelle festlegen. Diese Schwelle kann nach Anzahl der Anteile oder nach dem Umtauschbetrag definiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, durch den Umtausch entstandene Anteilsbruchteile zuzuteilen oder dem Anteilsinhaber, der den Umtausch beantragt hat, den Wert dieser Bruchteile in bar auszuzahlen.

Anteile, die in andere Anteile umgetauscht wurden, werden gelöscht.

Seite 99 von 135

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedem Verwaltungsratsmitglied oder jeder anderen von der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck ernannten juristischen Person die Aufgabe übertragen, Umtauschanträge und Zahlungen für die umzutauschenden Anteile entgegenzunehmen.

Bei einer Rücknahme und/oder einem Umtausch eines Wertpapiers eines Teilfonds, das 10 % oder mehr des Nettovermögens des Teilfonds oder eine von der Verwaltungsgesellschaft als kritisch betrachtete Schwelle unter 10 % betrifft, kann die Verwaltungsgesellschaft:

- die Zahlung des Rücknahmepreises solcher Anträge auf ein Datum verschieben, an dem der Fonds die erforderlichen Vermögenswerte verkauft hat und über die Erlöse aus diesen Verkäufen verfügt;
- alle oder einen Teil dieser Anträge auf einen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten späteren Bewertungstag verschieben, wenn der Fonds die erforderlichen Vermögenswerte verkauft hat, wobei die Interessen aller Anteilinhaber und der Eingang der Erlöse aus diesen Verkäufen berücksichtigt werden. Diese Anträge werden mit Priorität gegenüber anderen Anträgen behandelt.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft die Zahlung aller Rücknahme- und/oder Umtauschanträge für einen Teilfonds aufschieben:

- wenn eine der Börsen und/oder einer der anderen Märkte, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft umfassend engagiert ist, geschlossen waren;
- wenn Transaktionen an Börsen und/oder anderen Märkten, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft umfassend engagiert ist, eingeschränkt oder ausgesetzt waren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann alle Umtauschanträge für einen Betrag ablehnen, der unter dem Mindestumtauschbetrag liegt, der von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird und im Prospekt aufgeführt ist.

Seite 100 von 135

Wenn nach der Annahme und Ausführung eines Umtauschantrags der Wert der verbleibenden Anteile eines Anteilinhabers an dem umzutauschenden Teilfonds oder an der umzutauschenden Anteilsklasse unter einen von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds oder die Anteilsklasse möglicherweise festgelegten Mindestbetrag fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft rechtmäßig davon ausgehen, dass der Anteilinhaber den Umtausch aller seiner an diesem Teilfonds oder an dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile beantragt hat. Die Verwaltungsgesellschaft kann in diesem Fall nach eigenem Ermessen einen Zwangsumtausch der Anteile ausführen, die vom Anteilinhaber noch an dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse gehalten werden, aus dem bzw. der der Umtausch beantragt wird.

Artikel 11 Übertragung von Anteilen

Alle Übertragungen von Namensanteilen zwischen lebenden Personen oder im Todesfall werden in das Register der Anteilinhaber eingetragen.

Übertragungen von Inhaberanteilen, die durch Einzel- oder Sammelanteilscheine verbrieft sind, werden durch Auslieferung der entsprechenden Inhaberanteile durchgeführt, die durch Einzel- oder Sammelanteilscheine verbrieft werden. Die Übertragung von Inhaberanteilen, die durch bei einer Clearing- und Abrechnungsstelle verwahrte Sammelzertifikate verbrieft werden, erfolgt durch Auslieferung der entsprechenden bei der Clearing-Stelle gehaltenen Zertifikate.

Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung in das Register, nachdem der Verwaltungsgesellschaft die von ihr angeforderten Übertragungsdokumente übergeben wurden, einschließlich einer schriftlicher Übertragungserklärung, die in das Anteilregister eingetragen wird und vom Veräußerer und Erwerber oder von ihren ordnungsgemäß ernannten Bevollmächtigten datiert und unterzeichnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Falle von Inhaberanteilen den Inhaber und im Falle von Namensanteilen die Person, auf deren Namen die Anteile im Anteilregister eingetragen sind, als Eigentümer der Anteile ansehen, und der Fonds ist gegenüber Dritten nicht haftbar für Transaktionen bezüglich dieser Anteile und lehnt rechtmäßig die Anerkennung jeglicher Rechte, Interessen oder Ansprüche anderer Personen hinsichtlich dieser Anteile ab. Diese Bestimmungen enthalten jedoch denjenigen, die das Recht haben, die Eintragung von Namensanteilen in das Anteilregister oder eine Änderung der Eintragung im Anteilregister zu beantragen, dieses Recht nicht vor.

Seite 101 von 135

Artikel 12 Beschränkungen für den Besitz von Anteilen

Die Gesellschaft kann das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft durch natürliche oder juristische Personen und insbesondere das Eigentum an Anteilen durch Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika wie nachfolgend definiert einschränken, verhindern oder untersagen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus nach ihrer Ansicht notwendige Beschränkungen erlassen, um sicherzustellen, dass kein Anteil des Fonds von einer Person erworben oder gehalten wird, (a) die gegen ein Gesetz oder sonstige Vorschriften eines Landes oder einer Behörde verstoßen hat, (b) durch deren Lage nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft rechtliche, steuerliche oder finanzielle Nachteile für den Fonds oder seine Anteilinhaber entstehen würden, die ansonsten nicht entstanden wären, oder (c) bei der es sich um eine Person aus den Vereinigten Staaten handelt (jede dieser unter (a), (b) und (c) bezeichnete Person wird nachfolgend als eine

"nicht zugelassene Person" bezeichnet). In diesem Zusammenhang gilt:

- Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung von Anteilübertragungen verweigern, falls sie der Auffassung ist, dass durch eine solche Ausgabe oder Übertragung eine nicht zugelassene Person Eigentum an den Anteilen erlangt.
- 2. Die Verwaltungsgesellschaft kann von jeder Person, die im Anteilregister eingetragen ist oder die Eintragung einer Übertragung von Anteilen beantragt, alle von ihr für notwendig erachteten Informationen und Bescheinigungen anfordern, die gegebenenfalls von einer eidesstattlichen Erklärung begleitet sind, um festzustellen, ob nicht zugelassene Personen tatsächliche Eigentümer dieser Anteile sind oder werden.
- 3. Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Zwangsrücknahme durchführen, falls sie der Auffassung ist, dass eine nicht zugelassene Person alleine oder mit anderen Personen Eigentümer von Anteilen des Fonds ist, oder dass Bestätigungen seitens eines Anteilinhabers nicht oder nicht mehr zutreffend sind. In diesem Fall wird folgendes Verfahren angewendet:
- a) Die Verwaltungsgesellschaft sendet eine Mitteilung (nachfolgend der "Rücknahmebescheid") an den Anteilinhaber, der die Anteile besitzt oder der im Register der Anteilinhaber als Eigentümer der Anteile eingetragen ist. Im Rücknahmebescheid werden die für die Rücknahme vorgesehenen Anteile, der zu zahlende Rücknahmepreis sowie der Ort genannt, an dem dieser Preis an den Anteilinhaber zahlbar sein wird. Der Rücknahmebescheid kann dem Anteilinhaber per Einschreiben zugehen, das an seine letzte bekannte Anschrift oder die im Anteilregister eingetragene Anschrift adressiert ist. Der betreffende

Seite 102 von 135

Anteilinhaber hat der Gesellschaft unverzüglich die im Rücknahmebescheid aufgeführten Einzel- oder Sammelanteilscheine zurückzugeben.

Bei Geschäftsschluss des im Rücknahmebescheid genannten Tages scheidet der betreffende Anteilinhaber als Eigentümer der im Rücknahmebescheid angegebenen Anteile aus. Im Falle von Namensanteilen wird der Name des Anteilinhabers aus dem Anteilregister gestrichen. Bei Inhaberanteilen werden die Einzel- oder Sammelanteilscheine, die diese Anteile verbriefen, in den Büchern der Gesellschaft gelöscht.

- b) Der Preis, zu dem die im Rücknahmebescheid erwähnten Anteile zurückgekauft werden ("Rücknahmepreis"), ist der unmittelbar vor dem Rücknahmebescheid auf dem Nettoinventarwert der Anteile des Fonds basierende (und gemäß den Angaben in diesem Verwaltungsreglement entsprechend verringerte) Rücknahmepreis. Ab dem Datum des Rücknahmebescheids verliert der betreffende Anteilinhaber sämtliche Rechte eines Anteilinhabers.
- c) Die Zahlung erfolgt in der von der Verwaltungsgesellschaft beschlossenen Währung. Die Rücknahmezahlung wird von der Verwaltungsgesellschaft für den Anteilinhaber bei einer Bank in Luxemburg oder andernorts entsprechend den Angaben im Rücknahmebescheid hinterlegt und dem betreffenden Anteilinhaber gegen Übergabe der im Rücknahmebescheid angegebenen Anteilscheine ausgezahlt. Sobald der Rücknahmepreis entsprechend diesen Bedingungen gezahlt wurde, kann keine Partei, die ein Interesse bezüglich der im Rücknahmebescheid erwähnten Anteile hat, ein Recht auf diese Anteile geltend machen oder gegen den Fonds und sein Vermögen vorgehen. Lediglich der als Inhaber der Anteile auftretende Anteilinhaber hat das Recht, den bei der Bank hinterlegten Rücknahmepreis (ohne Zinsen) gegen Übergabe der im Rücknahmebescheid genannten Anteilscheine entgegenzunehmen.
- d) Die Nutzung der in diesem Artikel verliehenen Befugnisse durch die Verwaltungsgesellschaft darf unter keinen Umständen mit der Begründung angefochten oder für nichtig erklärt werden, dass das Anteileigentum einer Person nicht hinreichend nachgewiesen werden kann oder dass sich ein Anteil im Eigentum einer anderen Person befand, als von der Verwaltungsgesellschaft bei Absendung des Rücknahmebescheids angenommen, sofern die Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben handelt.
- 4. Eine nicht zugelassene Person, die alleine oder gemeinsam mit anderen Personen einen oder mehrere Anteile des Fonds entgegen den Bestimmungen dieses Artikels hält oder gehalten hat, kann für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Fonds, seinen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft oder den Vertretern der Verwaltungsgesellschaft durch das Halten von Anteilen des Fonds durch diese nicht zugelassene Person entstanden sind.

Seite 103 von 135

Der in diesem Verwaltungsreglement verwendete Begriff "Person aus den Vereinigten Staaten von Amerika" bezieht sich auf jeden im Ausland lebenden Staatsangehörigen, Staatsbürger oder Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Territorien oder Besitzungen in ihrer Gerichtsbarkeit oder auf Personen, die normalerweise dort ihren Wohnsitz haben (einschließlich der Nachfolger aller Personen oder dort gegründeter oder organisierter Gesellschaften oder Unternehmen). Diese Definition kann bei Bedarf von der Verwaltungsgesellschaft geändert und im Prospekt angegeben werden.

Sollte der Verwaltungsgesellschaft bekannt sein oder sollte sie den begründeten Verdacht haben, dass ein Anteilinhaber Anteile besitzt und die für einen Eigentümer erforderlichen für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Verwaltungsgesellschaft:

- entweder eine Zwangsrücknahme der betreffenden Anteile gemäß dem oben beschriebenen Rücknahmeverfahren durchführen
- oder den Zwangsumtausch der Anteile in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds durchführen, für den der betreffende Anteilinhaber die Voraussetzungen als Eigentümer erfüllt (vorausgesetzt, es existiert eine Klasse mit ähnlichen Merkmalen, unter anderem bezüglich Anlageziel, Anlagepolitik, Währung, Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts, Ausschüttungspolitik). Die Verwaltungsgesellschaft wird den betreffenden Anteilinhaber von diesem Umtausch in Kenntnis setzen.

Artikel 13 Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile

Ungeachtet des Teilfonds und der Klasse, in welcher ein Anteil ausgegeben wird, erfolgt die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil in der von der Verwaltungsgesellschaft gewählten Währung als eine Zahl, die erhalten wird durch Division des Nettovermögens dieses Teilfonds oder dieses Anteils am in diesem Verwaltungsreglement definierten Bewertungstag durch die Anzahl der in diesem Teilfonds oder in dieser Klasse ausgegebenen Anteile.

Die Bewertung des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds wird folgendermaßen berechnet:

Das Nettovermögen des Fonds setzt sich zusammen aus dem Fondsvermögen gemäß nachfolgender Definition abzüglich den Verbindlichkeiten des Fonds gemäß nachfolgender Definition an dem Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert der Anteile ermittelt wird.

Seite 104 von 135

- I. Die Vermögenswerte des Fonds umfassen:
 - a) alle Kassenbestände oder Festgelder, einschließlich aufgelaufener und noch nicht gezahlter
 Zinsen:
 - b) alle bei Sicht fälligen Wechsel und Schuldverschreibungen sowie Forderungen einschließlich Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren, deren Preis noch nicht vereinnahmt wurde;
 - c) alle Wertpapiere, Anteile, Beteiligungen, Anleihen, Optionen oder Bezugsrechte und sonstigen Anlagen und Wertpapiere im Besitz des Fonds;
 - d) alle ausstehenden Dividenden und Ausschüttungen an den Fonds in bar oder Wertpapieren, von denen der Fonds angemessenerweise Kenntnis haben könnte (der Fonds kann gleichwohl Anpassungen für Schwankungen des Marktwerts von übertragbaren Wertpapieren vornehmen, die durch Praktiken wie Ex-Dividende oder Ex-Bezugsrecht entstanden sind);
 - e) alle aufgelaufenen und ausstehenden Zinsen auf die Wertpapiere im Besitz des Fonds, sofern diese Zinsen nicht im Nennwert dieser Wertpapiere enthalten sind;
 - f) die Gründungskosten des Fonds, wenn sie noch nicht abgeschrieben wurden;
 - g) alle anderen Vermögensgegenstände jedweder Art, einschließlich vorab bezahlter Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögensgegenstände wird wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Kassenbeständen oder Festgeldern, bei Sicht fälligen Wechseln und Schuldverschreibungen, Forderungen, vorab bezahlten Aufwendungen, Dividenden und ausgewiesenen oder fälligen, jedoch noch nicht vereinnahmten Zinsen wird zum Nennwert dieser Vermögenswerte bewertet, außer es erweist sich als unwahrscheinlich, dass dieser Wert erzielt werden kann. In diesem Fall wird der Wert durch Abzug eines Betrags ermittelt, den die Verwaltungsgesellschaft für angemessen erachtet, den Realwert dieser Vermögenswerte wiederzugeben.
- b) Der Wert aller übertragbaren Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Finanzderivate, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß betrieben wird, anerkannt ist und für das Publikum offen ist, wird anhand des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.

Seite 105 von 135

- c) Bei Anlagen des Fonds, die an einer Börse notiert sind oder die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß betrieben wird, anerkannt ist und für das Publikum offen ist, und die außerhalb der Börse, an der sie notiert sind, oder außerhalb des Marktes, an dem sie gehandelt werden, von Market Makern gehandelt werden, kann die Verwaltungsgesellschaft den Hauptmarkt für die betreffenden Anlagen festlegen, für die dann der zuletzt verfügbare Preis auf diesem Markt ermittelt wird.
- d) Finanzderivate, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder nicht an einem anderen ordnungsgemäß betriebenen, anerkannten und für das Publikum offenen Markt gehandelt werden, werden gemäß den Marktpraktiken bewertet, die gegebenenfalls ausführlicher im Prospekt beschrieben sind.
- e) Liquide Vermögenswerte und Geldmarktinstrumente werden zum Nennwert zzgl. aufgelaufener Zinsen oder zum fortgeführten Anschaffungswert bewertet. Alle anderen Vermögenswerte können, sofern dies praktikabel ist, in gleicher Weise bewertet werden.
- f) Der Wert von Wertpapieren, die offene Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentieren, wird anhand des letzten amtlichen Nettoinventarwerts je Anteil oder anhand des letzten geschätzten Nettoinventarwerts je Anteil ermittelt, wenn dieser aktueller ist als der amtliche Nettoinventarwert und vorausgesetzt, die Verwaltungsgesellschaft ist sich sicher, dass die für diese Schätzung verwendete Bewertungsmethode derjenigen entspricht, die zur Berechnung des amtlichen Nettoinventarwerts verwendet wird.

g) Im Falle von

- übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder Finanzderivaten, die am Bewertungstag im Portfolio gehalten werden und die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, ordnungsgemäß betriebenen, anerkannten und für das Publikum offenen Markt notiert sind oder gehandelt werden, oder
- übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder Finanzderivaten, die an einer Börse oder an einem anderen Markt notiert sind oder gehandelt werden, für die jedoch der gemäß Unterabsatz b) ermittelte Preis nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft für den tatsächlichen Wert dieser Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Finanzderivate nicht repräsentativ ist, oder
- Finanzderivaten, die außerbörslich gehandelt werden, und/oder Wertpapieren, die Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentieren, deren Preis gemäß Unterabsätzen d) oder f) nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft für den tatsächlichen Wert dieser Finanzderivate oder Wertpapiere, die Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentieren, nicht repräsentativ ist,

schätzt die Verwaltungsgesellschaft den wahrscheinlichen Realisierungswert sorgfältig und nach Treu und Glauben.

Seite 106 von 135

- h) Auf eine andere Währung als die Währung der jeweiligen Teilfonds lautende Wertpapiere werden zum letzten bekannten Kurs umgerechnet. Stehen diese Kurse nicht zur Verfügung, wird der Wechselkurs in gutem Glauben ermittelt.
- i) Wenn einer der vorstehenden Bewertungsgrundsätze nicht der an bestimmten Märkten gewöhnlich verwendeten Bewertungsmethode entspricht, oder wenn dieser Bewertungsgrundsatz zum Zwecke der Ermittlung des Vermögens des Fonds nicht angemessen erscheint, kann die Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und verfahren andere Bewertungsgrundsätze festlegen.
- j) Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, andere Grundsätze zur Bewertung von Vermögenswerten des Fonds anzuwenden, sollte die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds anhand der oben genannten Kriterien durch außergewöhnliche Umstände verhindert werden oder unangemessen sein.
- k) Im besten Interesse des Fonds oder der Anteilinhaber (beispielsweise um Praktiken des Market Timing zu verhindern) kann die Verwaltungsgesellschaft jegliche angemessene Maßnahme ergreifen, wie beispielsweise die Anwendung eines Verfahrens zur Festlegung des angemessenen Zeitwerts, um den Wert der Vermögenswerte des Fonds anzupassen, wie im Prospekt ausführlicher beschrieben.

II. Die Verbindlichkeiten des Fonds umfassen:

- a) alle Kredite, Wechsel und anderen fälligen Forderungen;
- alle fälligen Aufwendungen einschließlich gegebenenfalls der Vergütungen für die Anlageberater, den Portfolioverwalter, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die zentrale Verwaltungsstelle, die Domizilstelle, Bevollmächtigte und Vertreter der Verwaltungsgesellschaft;
- c) alle bekannten fälligen und nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verbindlichkeiten, die entweder bar oder in Vermögenswerten zahlbar sind, einschließlich des vom Fonds erklärten, aber noch nicht gezahlten Dividendenbetrags, wenn der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an dem der Bezugsberechtigte festgelegt wird;
- d) eine angemessene, von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Rückstellung für die Zeichnungssteuer sowie andere Kapital- und Ertragsteuern, die bis zum Bewertungstag aufgelaufen sind, sowie andere von der Verwaltungsgesellschaft genehmigte oder bewilligte Rückstellungen;
- e) alle sonstigen Verpflichtungen des Fonds beliebiger Art, mit Ausnahme des Gegenwerts der Anteile des Fonds. Zur Bewertung der Höhe dieser Verpflichtungen bezieht der Fonds alle von ihm zu zahlenden Aufwendungen ein, einschließlich Gebühren und Aufwendungen gemäß der Beschreibung in Kapitel 17 des Verwaltungsreglements. Für die Bewertung der Höhe dieser

Seite 107 von 135

Zusagen kann der Fonds Verwaltungs- und andere regelmäßige oder wiederkehrende Aufwendungen einbeziehen, indem er eine Schätzung für das Jahr oder einen anderen Zeitraum vornimmt und den Betrag anteilmäßig über diesen Zeitraum verteilt.

III. Das allen Anteilen eines Teilfonds zurechenbare Nettovermögen setzt sich aus den Vermögenswerten des Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds an dem Bewertungstag zusammen, an dem der Nettoinventarwert der Anteile ermittelt wird.

Unbeschadet der geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen ist der Nettoinventarwert für alle Zeichner, Anteilinhaber, die die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragt haben, sowie die anderen Anteilinhaber des Fonds endgültig und bindend.

Sollte nach Handelsende an einem bestimmten Bewertungstag eine bedeutende Änderung die Preise an dem Markt beeinflussen, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist oder gehandelt wird, oder sollte eine bedeutende Änderung die Schulden und Verpflichtungen des Fonds beeinflussen, kann die Verwaltungsgesellschaft einen für diesen Bewertungstag angepassten Nettoinventarwert je Anteil berechnen, wobei die jeweiligen Änderungen berücksichtigt werden. Der angepasste Nettoinventarwert je Anteil gilt für Zeichner und Anteilinhaber, die die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragt haben, sowie für andere Anteilinhaber des Fonds.

Wenn in einer bestimmten Anteilsklasse eines bestimmten Teilfonds Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen erfolgen, wird das allen Anteilen dieser Klasse zurechenbare Nettovermögen des Teilfonds um die bei dem Fonds aufgrund dieser Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen eingegangenen oder von ihm gezahlten Nettobeträge erhöht bzw. verringert.

- IV. Die Verwaltungsgesellschaft hat für jeden Teilfonds einen Vermögenspool einzurichten, der wie nachfolgend festgelegt den im betreffenden Teilfonds ausgegebenen Anteilen gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zugerechnet wird. In diesem Zusammenhang gilt:
- Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen eines bestimmten Teilfonds werden in den Büchern des Fonds diesem Teilfonds zugerechnet und die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen dieses Teilfonds werden diesem Teilfonds zugerechnet.
- 2. Wenn ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet wird, ist dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern des Fonds demselben Teilfonds zuzurechnen, wie der Vermögenswert,

Seite 108 von 135

- von dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist die Wertzunahme oder -abnahme dem entsprechenden Teilfonds zuzurechnen, zu dem dieser Vermögenswert gehört.
- 3. Wenn dem Fonds eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bezieht oder auf eine Transaktion im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds zugerechnet.
- 4. Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis der im Rahmen der verschiedenen Teilfonds ausgegebenen Nettoanteilwerte zugerechnet.
- Nach Dividendenzahlungen auf ausschüttende Anteile eines bestimmten Teilfonds wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds, der diesen ausschüttenden Anteilen zugerechnet wird, um die Summe dieser Dividenden verringert.
- 6. Wenn gemäß dieser Satzung innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilsklassen aufgelegt wurden, gelten die oben beschriebenen Regeln für die Zuweisung sinnentsprechend für diese Klassen.
- V. Im Sinne dieses Artikels gilt Folgendes:
- Jeder Anteil des Fonds in der Rücknahmephase wird bis zum Geschäftsschluss an dem Bewertungstag, an dem die Rücknahme antragsgemäß erfolgen soll, als ausgegebener und vorhandener Anteil betrachtet, und sein Preis wird ab diesem Datum und bis zu seiner Bezahlung als eine Verbindlichkeit des Fonds angesehen.
- Jeder vom Fonds gemäß den eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebende Anteil wird ab dem Geschäftsschluss des Bewertungstages, an dem sein Ausgabepreis bestimmt wurde, als ausgegebener Anteil behandelt, und sein Preis wird als eine Forderung des Fonds angesehen, bis die Zahlung bei dem Fonds eingegangen ist.
- 3. Alle Anlagen, Barbestände oder sonstigen Vermögenswerte des Fonds, die auf eine andere Währung als die jeweilige Währung jedes Teilfonds lauten, werden unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Wechselkurse bewertet.
- 4. Alle von dem Fonds abgeschlossenen Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden, soweit möglich, am Bewertungstag wirksam.
- VI. Pooling von Vermögenswerten:

Seite 109 von 135

- Die Verwaltungsgesellschaft kann die gemeinsamen Vermögenspools, die für einen oder mehrere Teilfonds geschaffen wurden (nachfolgend "teilnehmende Fonds"), ganz oder teilweise investieren oder verwalten, wenn die Anwendung dieser Formel angesichts der betreffenden Anlagesektoren sinnvoll ist. Zunächst wird ein erweiterter Vermögenspool ("erweiterter Vermögenspool") geschaffen, indem die Gelder oder (entsprechend den nachstehend genannten Beschränkungen) andere Vermögenswerte aus allen teilnehmenden Fonds in ihn übertragen werden. Danach kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Übertragungen durchführen, um den erweiterten Vermögenspool von Fall zu Fall auszubauen. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Vermögenswerte aus dem erweiterten Vermögenspool an den jeweiligen teilnehmenden Fonds übertragen. Vermögenswerte mit Ausnahme von liquiden Mitteln können einem erweiterten Vermögenspool nur zugeteilt werden, wenn sie dem Anlagesektor des jeweiligen erweiterten Vermögenspools angehören.
- Die Einlagen eines teilnehmenden Fonds in einem erweiterten Vermögenspool werden anhand von fiktiven Einheiten ("Einheiten") bewertet, deren Wert dem des erweiterten Vermögenspools entspricht. Bei der Schaffung eines erweiterten Vermögenspools legt die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem eigenen und freien Ermessen den ursprünglichen Wert einer Einheit fest, und dieser Wert wird in der Währung ausgedrückt, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft angemessen ist, und jeder Einheit des teilnehmenden Fonds zugewiesen, dessen Gesamtwert dem Wert der eingebrachten liquiden Mittel (oder dem Wert der anderen Vermögenswerte) entspricht. Der Bruchteil der Einheiten, die wie im Verkaufsprospekt angegeben berechnet werden, wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert des erweiterten Vermögenspools (der wie unten angegeben berechnet wird) durch die Anzahl der verbleibenden Einheiten dividiert wird.
- 3. Werden zu einem erweiterten Vermögenspool liquide Mittel oder Vermögenswerte beigetragen oder aus ihm abgezogen, wird die Zuweisung von Einheiten des betreffenden teilnehmenden Fonds je nach Fall um die Anzahl der Anteile erhöht oder verringert, die ermittelt wird, indem der Betrag der liquiden Mittel oder der Wert der beigetragenen oder abgezogenen Vermögenswerte durch den aktuellen Wert einer Einheit dividiert wird. Bareinlagen können zu Berechnungszwecken bearbeitet werden, nachdem ihr Wert um den von der Verwaltungsgesellschaft zur Berücksichtigung von Steuern, Broker- und Zeichnungsgebühren, die durch die Anlage der betreffenden liquiden Mittel entstanden sein können, als angemessen betrachteten Betrag verringert wurde. Bei Barentnahmen kann eine entsprechende Erhöhung vorgenommen werden, um beim Verkauf dieser Wertpapiere und anderer Vermögenswerte, die zum erweiterten Vermögenspool gehören, wahrscheinlich entstehende Kosten widerzuspiegeln.
- 4. Der Wert der jederzeit aus einem erweiterten Vermögenspool abgezogenen oder in ihn eingebrachten Vermögenswerte sowie der Nettoinventarwert des erweiterten Vermögenspools werden gemäß den

Seite 110 von 135

Bestimmungen von Artikel 13 sinnentsprechend ermittelt, sofern der Wert der oben beschriebenen Vermögenswerte an dem Tag ermittelt wird, an dem der Abzug oder die Einbringung erfolgt.

5. Die Dividenden, Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen, die in Bezug auf die zu einem erweiterten Vermögenspool gehörenden Vermögenswerte als erhaltene Erträge gelten, werden unverzüglich dem teilnehmenden Fonds zugewiesen, und zwar anteilsmäßig zu den jeweiligen mit den Vermögenswerten verbundenen Rechten, aus denen der erweiterte Vermögenspool zum Zeitpunkt ihres Eingangs bestand.

Artikel 14 Häufigkeit und vorläufige Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen.

I. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

Um den Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis je Anteil zu berechnen, berechnet der Fonds den Nettoinventarwert der Anteile des jeweiligen Teilfonds an dem Tag (definiert als

"Bewertungstag") und mit einer Häufigkeit, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Prospekt angegeben werden.

Der Nettoinventarwert der Anteilsklassen jedes Teilfonds wird in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse angegeben

II. Zeitweise Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Unbeschadet gesetzlicher Gründe kann die Verwaltungsgesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen sowie die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch ihrer Anteile allgemein oder für einen oder mehrere Teilfonds bei Auftreten der folgenden Umstände aussetzen:

- während des gesamten oder eines Teils des Zeitraums, in dem die wichtigsten Börsen oder andere Märkte,
 an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines oder mehrerer Teilfonds notiert sind, geschlossen sind oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist, mit Ausnahme der Schließung an üblichen Feiertagen;
- wenn eine Notsituation besteht, durch die der Fonds die Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds nicht bewerten oder veräußern kann;

Seite 111 von 135

- wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen ausgesetzt wird, in die ein Teilfonds einen wesentlichen Anteil seines Vermögens investiert hat;
- wenn die Kommunikations- oder Berechnungsmittel unter den im ersten Gedankenstrich oben genannten Bedingungen außer Betrieb sind und damit die Ermittlung des Preises oder Werts des Vermögens oder der Marktpreise für einen oder mehrere Teilfonds unmöglich ist;
- während jedes Zeitraums, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, um Auszahlungen für Rücknahmen von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds vorzunehmen, oder wenn die Überweisungen von Geldern im Zusammenhang mit Anlagekäufen oder -verkäufen oder fälligen Auszahlungen für Rücknahmen von Anteilen nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen getätigt werden können;
- soweit eine solche Aussetzung durch den Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, im Falle der Veröffentlichung (i) der Mitteilung über die Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber über den Beschluss der Verwaltungsgesellschaft, einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren, oder (ii) der Mitteilung an die Anteilinhaber über den Beschluss der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds oder einen oder mehrere Teilfonds zusammenzulegen;
- wenn aus irgendeinem anderen Grund der Wert des Vermögens oder der Schulden und Verbindlichkeiten, die dem Fonds oder dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, nicht zügig oder präzise ermittelt werden kann;
- unter allen anderen Umständen, unter denen eine nicht erfolgte Aussetzung für den Fonds, einen seiner Teilfonds oder Anteilinhaber bestimmte Verbindlichkeiten, finanzielle Nachteile oder andere Schäden nach sich ziehen würde, die sich für den Fonds, den Teilfonds oder seine Anteilinhaber ansonsten nicht ergeben hätten.
- Im Falle einer vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Rücknahme, des Umtauschs oder der Zeichnung von Anteilen eines Master-OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft in Eigeninitiative oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden die Rücknahme, den Umtausch oder die Zeichnung von Anteilen des Feeder-Teilfonds des Fonds während einer Zeitdauer aussetzen, die der Aussetzung hinsichtlich des Master-OGAW entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anteilinhaber über eine solche Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts für die betroffenen Teilfonds gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften und entsprechend den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren. Eine solche Aussetzung darf keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts oder die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen der Teilfonds haben, die davon nicht betroffen sind.

Seite 112 von 135

III. Für zukünftige Zeichnung und Umtausch in bestimmte Teilfonds geltende Beschränkungen

Ein Teilfonds kann endgültig oder vorübergehend für neue Zeichnungen oder den Umtausch in Anteile des Teilfonds geschlossen werden (nicht jedoch für die Rücknahme oder den Umtausch aus dem Teilfonds), wenn eine solche Maßnahme nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft erforderlich ist, um die Interessen der bestehenden Anteilinhaber zu wahren.

Artikel 15 Rechnungswährung, Geschäftsjahr und Prüfung des Jahresabschlusses

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt jedes Jahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Die Konten des Fonds werden in Euro geführt, der Konsolidierungswährung des Fonds. Wie im Verwaltungsreglement festgelegt, werden bei mehreren Teilfonds die Konten dieser Teilfonds in die Währung des Anteilkapitals des Fonds umgerechnet und zum Zwecke der Erstellung der Jahresabschlüsse des Fonds konsolidiert.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 werden die Jahresabschlüsse des Fonds vom von der Verwaltungsgesellschaft bestellten unabhängigen, zugelassenen Abschlussprüfer geprüft.

Artikel 16 Ausschüttungspolitik

In allen Teilfonds des Fonds bestimmt die Verwaltungsgesellschaft den Betrag der für ausschüttende Anteile auszuschüttenden Dividenden oder Zwischendividenden innerhalb der im Gesetz von 2010 vorgesehenen Beschränkungen. Der Anteil der auf thesaurierende Anteile entfallenden Ausschüttungen, Erträge und Kapitalgewinne wird thesauriert.

Dividenden können in der von der Verwaltungsgesellschaft gewählten Währung zum von ihr gewählten Ort und Zeitpunkt und zu dem Wechselkurs gezahlt werden, der am von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Datum gültig ist. Alle erklärten Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Zuteilung vom Begünstigten eingefordert werden, können nicht länger eingefordert werden und fallen wieder dem Fonds zu. Auf von der Verwaltungsgesellschaft erklärte und von ihr oder von zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft autorisierten Bevollmächtigten für den Begünstigten gehaltene Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft nach alleinigem Ermessen eine Ausschüttung in Form von Sachanlagen auf ein oder mehrere im Portfolio eines Teilfonds gehaltene Wertpapiere

Seite 113 von 135

zulassen, vorausgesetzt dass diese Ausschüttung in Form von Sachanlagen für alle Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds und ungeachtet der vom betreffenden Anteilinhaber gehaltenen Anteilsklasse gilt. Unter diesen Umständen erhalten die Anteilinhaber einen Teil des Vermögens des der Anteilsklasse zugewiesenen Teilfonds im Verhältnis zur Anzahl der Anteile, die die Anteilinhaber dieser Anteilsklasse halten.

Artikel 17 Vom Fonds übernommene Aufwendungen

Der Fonds ist für die Zahlung aller seiner betrieblichen Aufwendungen verantwortlich, insbesondere:

- Gebühren und Erstattungen von Aufwendungen des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds;
- die Vergütung von Anlageberatern, Anlageverwaltern, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, ihrer zentralen Verwaltungsstelle, autorisierten Bevollmächtigten der Finanzabteilung, Zahlstellen, des unabhängigen zugelassenen Abschlussprüfers, Rechtsberatern des Fonds sowie anderen Beratern oder Vertretern, die die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise beauftragt;
- Brokergebühren;
- die Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verteilung des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- den Druck der Einzel- oder Sammelanteilscheine;
- bei Errichtung des Fonds entstandene Gebühren und Aufwendungen;
- die Steuern und Abgaben einschließlich der Zeichnungssteuer und staatlicher Gebühren im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit;
- die Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Registrierung und dem Fortbestand der Eintragung des Fonds bei den staatlichen Stellen sowie der Luxemburger und ausländischen Wertpapierbörsen;
- die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts sowie des Zeichnungs- und Rücknahmepreises oder aller anderen Dokumente, einschließlich der Kosten für die Erstellung und den Druck in allen Sprachen, die als im Interesse der Anteilinhaber als sinnvoll erachtet werden;
- die Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf und Vertrieb der Anteile der Gesellschaft einschließlich der Marketing- und Werbekosten, die nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden;

Seite 114 von 135

- die Kosten für die Erstellung, das Hosting, die Pflege und Aktualisierung der Internetseiten der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Fonds;
- die Rechtskosten des Fonds oder der Depotbank, die durch T\u00e4tigkeiten im Interesse der Anteilinhaber des Fonds entstehen;
- die Rechtskosten von Verwaltungsratsmitgliedern, Teilhabern, Verwaltern, offiziellen Bevollmächtigten, Mitarbeitern und Vertretern der Verwaltungsgesellschaft, die diesen im Zusammenhang mit den Fonds betreffenen Klagen, Prozessen oder Verfahren entstehen, an denen sie beteiligt sind, weil sie als Verwaltungsratsmitglieder, Teilhaber, Verwalter, offizielle Bevollmächtigte, Mitarbeiter und Vertreter der Verwaltungsgesellschaft tätig sind oder waren;
- alle außergewöhnlichen Aufwendungen wie unter anderem Rechtskosten, Zinsen sowie der Gesamtbetrag aller Steuern, Abgaben, Rechte oder ähnlicher Aufwendungen, die dem Fonds oder seinem Vermögen auferlegt werden.

Die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds haften nur für Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Aufwendungen, die nicht unmittelbar einem bestimmten Teilfonds zurechenbar sind, werden anteilmäßig im Verhältnis zum Nettovermögen eines jeden Teilfonds auf alle Teilfonds verteilt.

Die Gründungskosten des Fonds können über maximal fünf Jahre ab dem Datum der Auflegung des ersten Teilfonds abgeschrieben werden, und zwar anteilmäßig zur Anzahl der zu diesem Zeitpunkt aktiven Teilfonds.

Wenn ein Teilfonds nach dem Auflegungsdatum des Fonds aufgelegt wird, werden die Gründungsaufwendungen des neuen Teilfonds nur diesem Teilfonds belastet und können über maximal fünf Jahre ab dem Auflegungsdatum des betreffenden Teilfonds abgeschrieben werden.

Artikel 18 Laufzeit des Fonds und seiner Teilfonds

Der Fonds wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Er kann durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der Depotbank aufgelöst werden.

Artikel 19 Liquidation des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann im gegenseitigen Einvernehmen mit der Depotbank und vorbehaltlich der Interessenwahrung der Anteilinhaber beschließen, den Fonds aufzulösen.

Seite 115 von 135

Wenn das Anteilskapital des Fonds über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrags sinkt, ist der Fonds in den Liquidationsstatus zu überführen.

Die Ursache für die Festsetzung des Liquidationsstatus ist unverzüglich im RESA und in zwei Tageszeitungen mit ausreichender Verbreitung zu veröffentlichen, davon mindestens eine luxemburgische Zeitung. Die Ausgabe von Anteilen ist ab diesem Zeitpunkt einzustellen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch nach eigenem Ermessen beschließen, dass die Rücknahme von Anteilen möglich bleibt, soweit die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Fondsvermögen unter bestmöglicher Wahrung der Interessen der Anteilinhaber zu liquidieren und die Depotbank anzuweisen, die Nettoliquidationserlöse - nach Abzug der Liquidationskosten - an die Anteilinhaber auszuzahlen.

Alle Beträge, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens noch nicht von den Anteilinhabern geltend gemacht wurden, sind bei der Caisse de Consignation im Luxemburger Finanzministerium zu hinterlegen. Beträge, für die innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Forderungen geltend gemacht wurden, können nicht abgerufen werden.

Artikel 20 Liquidation von Teilfonds oder Klassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Liquidation eines Teilfonds oder einer Klasse des Fonds beschließen, (1) wenn das Nettovermögen des Teilfonds oder der Klasse des Fonds unter einen von der Verwaltungsgesellschaft als ausreichend betrachteten Betrag fällt oder (2) wenn eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation eintritt, die den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse betrifft oder (3) zu wirtschaftlichen Rationalisierungsmaßnahmen oder

(4) wenn das Interesse der Anteilinhaber des Teilfonds oder der Anteilsklasse die Liquidierung rechtfertigt. Die Entscheidung über die Liquidierung wird den Anteilinhabern des Teilfonds oder der Anteilsklasse mitgeteilt und in der entsprechenden Mitteilung begründet. Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilinhaber oder zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber nicht anders entscheidet, können die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse nach wie vor die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen, wobei der geschätzte Betrag der Liquidationsgebühren berücksichtigt wird.

Im Fall der Liquidierung eines Teilfonds und um den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilinhaber zu gewährleisten, können die Nettoliquidierungserlöse ganz oder teilweise bar oder in Form von Sachanlagen als

Seite 116 von 135

Wertpapiere und andere vom betreffenden Teilfonds gehaltene Vermögenswerte ausbezahlt werden. Eine Auszahlung in Form von Sachwerten bedarf der vorherigen Zustimmung des betreffenden Anteilinhabers.

Die Nettoerlöse aus der Liquidierung können in einer oder mehreren Zahlungen ausbezahlt werden. Die Nettoerlöse aus der Liquidierung, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidierung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse nicht an die Anteilinhaber oder Gläubiger ausbezahlt werden können, werden zugunsten der Begünstigten bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

Artikel 21 Zusammenlegung des Fonds oder der Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zusammenlegung des Fonds oder der Teilfonds beschließen, wobei die im Gesetz von 2010 und dessen regulatorischen Umsetzungen festgelegten Regeln für die Zusammenlegung von OGAW Anwendung finden.

Artikel 22 Zwangsumtausch einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse

Unter denselben Umständen wie den in obenstehendem Artikel 20 beschriebenen kann die Verwaltungsgesellschaft den Zwangsumtausch einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds beschließen. Die betreffenden Anteilinhaber werden von dieser Entscheidung und den entsprechenden Verfahren durch eine Mitteilung oder durch eine Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen des Prospekts in Kenntnis gesetzt. Die Veröffentlichung enthält die Informationen über die neue Anteilsklasse. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens einen Monat vor Inkrafttreten des Zwangsumtauschs, sodass die Anteilinhaber die Möglichkeit haben, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile in andere Anteilsklassen desselben Teilfonds oder in Anteilsklassen eines anderen Teilfonds zu beantragen, wobei keine anderen Rücknahmegebühren als die gegebenenfalls im Prospekt festgelegten Gebühren an den Fonds gezahlt werden, bevor die Transaktion in Kraft tritt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der Zwangsumtausch für alle verbleibenden Anteilinhaber bindend.

Art 23 Teilung von Teilfonds

Unter denselben Umständen wie den in obenstehendem Artikel 20 beschriebenen kann die Verwaltungsgesellschaft die Umstrukturierung eines Teilfonds durch dessen Aufteilung in mehrere Teilfonds des Fonds beschließen. Diese Teilung kann von der Verwaltungsgesellschaft beschlossen werden, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds ist. Die betreffenden Anteilinhaber werden von dieser Entscheidung und den entsprechenden Verfahren durch eine Mitteilung oder durch eine Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen des Prospekts in Kenntnis gesetzt. Die Veröffentlichung enthält die Informationen über die neu aufgelegten Teilfonds. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens einen Monat, bevor die Teilung wirksam wird, damit die Anteilinhaber in der Lage sind, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile ohne Rücknahmegebühren vor

Seite 117 von 135

dem Inkrafttreten der Transaktion zu beantragen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der Beschluss für alle verbleibenden Anteilinhaber bindend.

Artikel 24 Teilung von Klassen

Unter denselben Umständen wie den in obenstehendem Artikel 20 beschriebenen kann die Verwaltungsgesellschaft die Umstrukturierung einer Anteilsklasse durch deren Aufteilung in mehrere Anteilsklassen des Fonds beschließen. Diese Teilung kann von der Verwaltungsgesellschaft beschlossen werden, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber der betreffenden Klasse ist. Die betreffenden Anteilinhaber werden von dieser Entscheidung und den entsprechenden Verfahren durch eine Mitteilung oder durch eine Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen des Prospekts in Kenntnis gesetzt. Die Veröffentlichung enthält die Informationen über die neu aufgelegten Anteilsklassen. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens einen Monat, bevor die Teilung wirksam wird, damit die Anteilinhaber in der Lage sind, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile ohne Rücknahmegebühren vor dem Inkrafttreten der Transaktion zu beantragen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der Beschluss für alle verbleibenden Anteilinhaber bindend.

Artikel 25 Änderung des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft, die im gegenseitigen Einvernehmen mit der Verwahrstelle und in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen handelt, kann Änderungen des Verwaltungsreglements vornehmen, wenn sie dies im Interesse der Anteilinhaber für erforderlich hält.

Alle Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Luxemburger Handelsregister hinterlegt und eine diesbezügliche Mitteilung wird im RESA veröffentlicht.

Artikel 26 Mitteilungen an die Anteilinhaber

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe-, Rücknahme und Umtauschpreis jeder Anteilsklasse werden an jedem Tag, der in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist, am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Änderungen des Verwaltungsreglements des Fonds werden beim Luxemburger Handelsregister hinterlegt. Eine Mitteilung über die Hinterlegung von Änderungen des Verwaltungsreglements des Fonds beim Luxemburger

Seite 118 von 135

Handelsregister wird im Luxemburger Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) veröffentlicht. Sofern in der betreffenden Änderung nicht anderweitig vorgesehen, treten diese Änderungen des Verwaltungsreglements am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Soweit von der geltenden Gesetzgebung vorgeschrieben, werden Mitteilungen an Anteilinhaber in einer luxemburgischen Zeitung mit landesweiter Auflage und in einer oder mehreren Zeitungen in anderen Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile des Fonds zur Zeichnung angeboten werden. Wenn nur Namensanteile ausgegeben werden, könnte die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen beschließen, die Mitteilungen nur an die im Register der Anteilinhaber eingetragenen Anteilinhaber zu senden.

Die folgenden Dokumente sind am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich:

der Prospekt des Fonds einschließlich des Verwaltungsreglements und der Merkblätter,
das Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger des Fonds (auch veröffentlicht unter www.hansainvest .com),
die Finanzberichte des Fonds,
die Satzung der Verwaltungsgesellschaft.

Exemplare der mit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Anlageverwaltern und den Anlageberatern geschlossenen Vereinbarungen sind kostenlos am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Artikel 27 Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt 5 Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

Seite 119 von 135

Artikel 28 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

- Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.
- 2. Im Falle eines Rechtsstreits ist der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.
- 3. Sofern Begriffe, welche durch das Verwaltungsreglement nicht definiert sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anwendung. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definierten Begriffe.

Artikel 29 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Die Verwaltungsgesellschaft

HANSAINVEST Hanseatische-Investment GmbH

Seite 120 von 135

DER TEILFONDS IM ÜBERBLICK

NIELSEN GLOBAL VALUE

Anlageziel und Anlagestrategie

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, durch Anlage des Teilfondsvermögens auf den internationalen Kapitalmärkten regelmäßige Erträge bei gleichzeitig langfristigem Kapitalerhalt zu erwirtschaften.

Die Performance der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds wird in den entsprechenden "wesentlichen Anlegerinformationen" angegeben.

Warnung: Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Aussage für künftige Wertentwicklungen darstellen.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt und orientiert sich nicht an einem Vergleichsmaßstab in Form eines Aktienindex. Der Verzicht auf einen Vergleichsmaßstab in Form eines Aktienindex bedeutet für den Anleger, dass er die Wertentwicklung des Teilfonds nicht 1:1 mit einem Aktienindex vergleichen kann. Die Titelselektion basiert auf der von Aktienindizes unabhängigen Auswahl von Einzeltiteln. Daher kann kein Vergleichsindex herangezogen werden. Somit erfolgt die Aktienauswahl diskretionär anhand der nachfolgend beschriebenen Strategie:

Das Anlageziel des Teilfonds ist hauptsächlich auf die Erzielung langfristiger Kapitalgewinne durch vorrangige Anlage in Aktienwerte hin ausgerichtet.

Um dies zu erreichen, legt der Teilfonds in Stammaktien finanziell solider Unternehmen mit einem bedeutenden Abschlag im Vergleich zum inneren Wert des Unternehmens an.

Der Teilfonds strebt es an, mindestens 51 % seines Nettovermögens in Aktienwerte, die zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind, die tatsächliches Mitglied des Weltbörsenverbands

Seite 121 von 135

(World Federation of Exchanges) laut dessen offiziellem Verzeichnis oder Mitglied der Vereinigung Europäischer Börsen (Federation of European Securities Exchanges) ist zu investieren.

Vorbehaltlich der Marktbedingungen und Anlagechancen in Unternehmenswerten kann der Teilfonds zudem in die folgenden Vermögensklassen anlegen:

- bis zu 49 % seines Nettovermögens in kurzfristige Staatsanleihen, die von EU-Mitgliedstaaten begeben werden und zum Erwerbszeitpunkt eine Restlaufzeit von höchstens fünf Jahren aufweisen
- unmittelbar oder über andere OGAW und/oder OGA in Geldmarktinstrumente und Bareinlagen.

Die Anlagen unterliegen keinen monetären oder sektoriellen Beschränkungen.

Der Teilfonds kann von Zeit zu Zeit unter außergewöhnlichen Umständen aufgrund der Marktbedingungen bis zu 100 % seines Nettovermögens über einen kurzen Zeitraum in liquiden Anlagen halten. Mit dem Ziel, seine liquiden Vermögenswerte anzulegen, kann der Teilfonds investieren in:

- Bareinlagen,
- Geldmarktinstrumente,
- OGAW und andere OGA, die selbst in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen.

Der Teilfonds wird Derivate nur zur Absicherung einsetzen.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können auch auf alle anderen bekannten Risikoarten einwirken und als ein Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Seite 122 von 135

Aufgrund der festgelegten Anlagestrategie werden Nachhaltigkeitsrisiken derzeit gemäß Artikel 6 der Verordnung 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor nicht bei Investitionsentscheidungen für diesen Fonds berücksichtigt. Daher erfolgt auch kein Bericht und eine Veröffentlichung des Selben gem. Art 11 der genannten Verordnung.

Eine Nach Einschätzung des Fondsmanagers und des Anlageberaters ist kein wesentlicher Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds zu erwarten.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder OGA anlegen.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Risiko, dem aber entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken des Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts-, Marktzins- und Aktienkursrisiken.

Erhöhte Volatilität

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und des möglichen Einsatzes von Derivaten eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.3

Risikomanagement-Verfahren

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos des Teilfonfonds wird der Commitment Approach verwendet.

Seite 123 von 135

-

³ Es ist zu beachten, dass diese auf die mögliche zukünftige Entwicklung gerichtete Einschätzung nicht zwingend mit den Angaben zum Risikoindikator in den wesentlichen Anlegerinformationen übereinstimmt, da der Risikoindikator aufgrund gesetzlicher Vorgaben auf Daten der Vergangenheit basiert.

Bei Anwendung des Commitment Approaches kann die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds maximal bis zur Höhe der Marktrisikogrenze Leverage einsetzen.

Profil des typischen Anlegers4

Die nachfolgende Einschätzung der Gesellschaft in diesem Verkaufsprospekt stellt keine Anlageberatung dar, da die persönlichen Umstände des Kunden nicht berücksichtigt werden, sondern soll dem (potentiellen) Anleger nur einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Teilfonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entsprechen könnte:

Der Teilfonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen.

Der Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen.

Er eignet sich für Anleger, die an hohen Wertsteigerungen interessiert sind und dabei auch hohe Wertschwankungen akzeptieren.

_

⁴ Das Profil des typischen Anlegers beruht auf einer Prognose, wie sich der Fonds unter Berücksichtigung seiner Anlageziele zukünftig entwickeln wird. Es besteht keine Garantie dafür, dass der Fonds seine Anlageziele erreicht. Die Angabe der erhöhten Volatilität beruht dagegen (in Anlehnung an den im KID ausgewiesenen fondsbezogenen Risikoindikator) auf Daten der Vergangenheit. Insoweit kann es gegebenenfalls zu nicht unerheblichen Abweichungen zwischen der auf der historischen Entwicklung fußenden Angabe der erhöhten Volatilität und dem Profil des typischen Anlegers kommen.

Ausgestaltungsmerkmale der Anteilklassen des Teilfonds

Name der Anteilsklasse	NIELSEN Global Value A
ISIN Code	LU0948414536
Erstausgabedatum	26. August 2013
Erstausgabepreis (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zzgl. Ausgabeaufschlag)	EUR 100,-
Währung der Anteilklasse	EUR
Anteilswertberechnung	An jedem Bewertungstag. Bewertungstag ist jeder Tag, der sowohl in Luxemburg, Hamburg als auch Frankfurt am Main, Bankarbeitstaq ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.
Geschäftsjahresende des Fonds	31. Dezember
Art der Verbriefung	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft
	Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht
Zahlung des Ausgabepreises	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen
Zahlung des Rücknahmepreises	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen
Mindestanlagesumme (Einmalanlage)	Keine
Mindestbetrag Folgezahlungen	Keiner
Mindestbetrag Sparplan	Keiner

Seite 125 von 135

Ausgabeaufschlag	Bis zu 5 % des Anteilwertes
Rücknahmeabschlag	Bis zu 0,5 % des Anteilswertes
Umtauschprovision (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers / des Fonds)	Keine Umtauschprovision
Ertragsverwendung	Ausschüttend
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.
Verwaltungsvergütung	Bis zu 1,95 % p.a. des Wertes der jeweiligen Anteilklasse des Fonds, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres. Die Vergütung versteht sich ggf. zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Erfolgsvergütung	Keine
Portfolioverwaltungsgebühr	In der Verwaltungsvergütung enthalten
Verwahrstellenvergütung	0,05% p.a. des Teilfondsvermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres des Teilfondsvermögens, mindestens jedoch 750 EURO monatlich. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Name der Anteilsklasse	NIELSEN Global Value B
ISIN Code	LU0394131592
Erstausgabedatum	04.12.2008
Erstausgabepreis (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zzgl. Ausgabeaufschlag)	EUR 100,-
Währung der Anteilklasse	EUR
Anteilswertberechnung	An jedem Bewertungstag. Bewertungstag ist jeder Tag, der sowohl in Luxemburg, Hamburg als auch Frankfurt am Main, Bankarbeitstaq ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.
Geschäftsjahresende des Fonds	31. Dezember
Art der Verbriefung	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht
Zahlung des Ausgabepreises	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen
Zahlung des Rücknahmepreises	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen
Mindestanlagesumme (Einmalanlage)	Keine
Mindestbetrag Folgezahlungen	Keiner
Mindestbetrag Sparplan	Keiner
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5 % des Anteilswertes

Seite 127 von 135

Rücknahmeabschlag	Bis zu 0,5 % des Anteilswertes
Umtauschprovision (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers / des Fonds)	Keine Umtauschprovision
Ertragsverwendung	Thesaurierend
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.
Verwaltungsvergütung	bis zu 1,95% p.a. des Wertes der jeweiligen Anteilklasse des Fonds, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres. Die Vergütung versteht sich ggf. zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Erfolgsvergütung	Keine
Portfolioverwaltungsgebühr	In der Verwaltungsvergütung enthalten
Verwahrstellenvergütung	0,05 % p.a. des Teilfondsvermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres des Teilfondsvermögens, mindestens jedoch 750 EURO pro Monat. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Für alle Anteilklassen gültige Vergütungen

Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Fonds zusätzlich belastet):

- a) Die Gesellschaft zahlt je Anteilklasse aus dem Fonds für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes.
- b) Die Gesellschaft zahlt je Anteilklasse aus dem Fonds für das Rating der Vermögensgegenstände durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes.
- c) Die Gesellschaft zahlt je Anteilklasse aus dem Fonds für die Bewertung von Vermögensgegenständen durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes.

Die Register und Transferstelle erhält:

-für Abwicklung und Reporting des Anteilscheingeschäftes

(je ISIN): 300,00 EUR monatlich

-das Führen eines Registers institutioneller Investoren"

(je ISIN): 125,00 EUR mtl.

Angabe einer Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Teilfonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Teilfondsvolumens ausgewiesen ("Gesamtkostenquote"). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Teilfonds ggf. einschließlich einer erfolgsabhängigen Vergütung, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Teilfonds zusätzlich belastet werden können. Sofern

Seite 129 von 135

der Teilfonds einen erheblichen Teil seines Vermögens in andere Investmentvermögen anlegt, wird darüber hinaus die Gesamtkostenquote dieser Zielfonds berücksichtigt. Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten). Die Gesamtkostenquote wird in den wesentlichen Anlegerinformationen als sogenannte "laufende Kosten" veröffentlicht.

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Verwendung der Erträge für die jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds ist in der obigen Übersicht dargestellt.

Falls Erträge ausgeschüttet werden, erfolgt die Ausschüttung in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen am Teilfonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <u>www.hansainvest.de</u> veröffentlicht.

Seite 130 von 135

HINWEISE FÜR ANLEGER AUßERHALB DES GROßHERZOGTUMS LUXEMBURG

Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Vertriebsstelle in Deutschland

Sven Hedderich

Georgstr. 36

30159 Hannover

Eingetragen im Finanzanlagenvermittler-Register unter Nr. D-F-133-DHHP-42

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Kaiserstrasse 24 60311 Frankfurt am Main

Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge sowie Umtauschanträge können bei der Vertriebsstelle eingereicht werden.

Anträge auf Rücknahme bzw. Umtausch von Anteilen können auch bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anleger können ebenfalls über die vorgenannte Zahlstelle erfolgen.

Die Vertriebs- und Informationsstellen sind nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Anlegern zu verschaffen.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, aber auch die Rücknahme- und Ausgabepreise werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hansainvest.com)

Seite 131 von 135

veröffentlicht. Des Weiteren können die Ausgabe- und Rücknahmepreise bei der vorgenannten Zahlstelle und den Informationsstellen kostenlos erfragt werden.

Zudem werden die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich mittels dauerhaftem Datenträger in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung
- Änderungen des Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds
- Die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds

Der Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement, die "wesentlichen Anlegerinformationen" sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der luxemburgischen Zahlstelle, der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie der Vertriebs- und Informationsstelle kostenlos einsehbar bzw. kostenlos in Papierform erhältlich.

Darüber hinaus sind bei der Verwaltungsgesellschaft die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstellenvertrag, der Register- und Transferstellenvertrag und der Zahlstellenvertrag kostenlos einsehbar.

Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch

Ist der Käufer von Anteilen eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 Kapitalanlagegesetzbuch ("KAGB") in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Seite 132 von 135

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach § 305 Absatz 2 Satz 2 KAGB streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

- der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
- er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

BESONDERE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER EUROPÄISCHEN UNION (EU) UND DEM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)

Kontakt- und Informationsstelle

Zeidler Legal Process Outsourcing Ltd. mit Adresse bei SouthPoint, Herbert House, Harmony Row, Grand Canal Dock, Dublin 2, Ireland, E-Mail: facilities_agent@zeidlerlegalservices.com ("**Zeidler**") wurde von der HANSAINVEST als Kontakt- und Informationsstelle gemäß Artikel 92 (1) b) - f) der EU-Richtlinie 2009/65 (angepasst durch Artikel 1 der EU-Richtlinie 2019/1160) zu handelsüblichen Gebühren beauftragt. Dies bedeutet, dass Zeidler die folgenden Aufgaben übernimmt:

- 1. Informieren der Anleger darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile am Sondervermögen erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- 2. Erleichtern der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anteilen am Sondervermögen im jeweiligen Land der EU oder dem EWR;
- 3. Versorgung der Anleger mit dem Prospekt, der Satzung, den wesentlichen Anlegerinformationen ("KIIDs") und dem Jahres- und Halbjahresbericht zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien;
- 4. Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Kontakt- und Informationsstelle erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger; und
- 5. Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der jeweiligen Finanzmarktaufsichtsbehörde des jeweiligen Vertriebslandes in der EU oder dem EWR.

Transferstelle

Hinsichtlich der Tätigkeiten gemäß Artikel 92 (1) a) der EU-Richtlinie 2009/65 (angepasst durch Artikel 1 der EU-Richtlinie 2019/1160) gilt Folgendes:

Seite 134 von 135

Die Anteile können bei der HANSAINVEST, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Rücknahmeorders sind bei der Verwahrstelle oder der HANSAINVEST selbst zu stellen. Anteile an dem Sondervermögen können in Depots bei Kreditinstituten erworben werden. In diesen Fällen übernimmt das jeweilige Kreditinstitut die Verwahrung und Verwaltung der Anteile. Einzelheiten werden jeweils über die depotführende Stelle geregelt.